

МИНИСТЕРСТВО ОБРАЗОВАНИЯ РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ  
САМАРСКИЙ ГОСУДАРСТВЕННЫЙ УНИВЕРСИТЕТ  
Кафедра немецкой филологии

В.Н.Никитин, М.А.Гончарова

## **PLÄDOYER**

Учебное пособие по практике немецкого языка

для студентов 5 курса  
специализации «Немецкий язык и литература»

Издательство «Самарский университет»  
2001

*Печатается по решению Редакционно-издательского совета  
Самарского государственного университета*

ББК 81.2 Нем  
Н 624  
УДК 2/3 (30)

Никитин В.Н., Гончарова М.А. PLADOYER. Учебное пособие. Самара:  
Изд-во «Самарский университет», 2001. 84 с.

Пособие предназначено для практических занятий по немецкому языку со студентами старших курсов языковых специальностей, изучающих темы: Право, Законодательство ФРГ, Судебное разбирательство, Договорные обязательства и т.п.

Основное внимание уделяется развитию навыков построения и реализации коммуникативной стратегии посредством использования языковых, в первую очередь, синтаксических моделей в выступлениях свидетелей, судей, адвокатов и других участников судебного процесса. Пособие содержит ряд грамматических упражнений на тренировку подобных моделей. Лексический материал представлен в аутентичных текстах разных жанров, а также в виде структурных упражнений, предполагающих самостоятельное построение отдельных предложений на основе логического анализа.

ББК 81.2 Нем

Рецензент ст. преп. кафедры переводоведения и сопоставительного языкознания Самарской гуманитарной академии М.Н.Семшова

© Никитин В.Н., Гончарова М.А. 2001,  
© Изд-во «Самарский университет», 2001

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
Teil 1. Gesetz	4
Teil 2. Verbrechen	16
Teil 3. Strafe	18
Teil 4. Gerichtsverfahren	22
Teil 5. Wiederholungsübungen	26
Teil 6. Jura-Lexikon	43
Quellennachweis	82

# Teil 1. Gesetz

## Aufgabe 1

Was verbinden Sie mit dem Begriff «Gesetz»?

## Aufgabe 2

Wie entsteht ein Gesetz? Welche Ausdrücke können Sie benutzen, um diesen Vorgang zu beschreiben? Vielleicht sind die folgenden Stichwörter eine Hilfe für Ihre Beschreibung: *Initiative, beteiligte Organe, Beratung, Zustimmung, Veröffentlichung, Gültigkeit*. Verwenden Sie u.a. Wörter und Begriffe aus dem Thesaurus.

## Aufgabe 3

Ali aus Istanbul lebt seit einem Jahr in Berlin im Stadtteil Prenzlauer Berg. Er arbeitet in einem türkischen Restaurant als Kellner und lernt beim Goethe-Institut Deutsch. Sein Bruder Achmed will ihn im Sommer besuchen. In dieser Angelegenheit kommt Ali zum Ausländeramt. Spielen Sie das Gespräch zwischen Ali und dem zuständigen Mitarbeiter dieser Behörde. Gebrauchen Sie dabei den folgenden Auszug aus dem Ausländergesetz.

### **Ausländergesetz -AuslG**

Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz -AuslG) (Auszug) Vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I, S. 2584)

### **Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1 Einreise und Aufenthalt von Ausländern**

(1) Ausländer können nach Maßgabe dieses Gesetzes in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich darin aufhalten, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist...

## §17 Familiennachzug zu Ausländern

(1) Einem ausländischen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis für die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt und verlängert werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck nur erteilt werden, wenn 1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt, 2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und 3. der Lebensunterhalt des Familienangehörigen aus eigener Erwerbstätigkeit des Ausländers, aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist; zur Vermeidung einer besonderen Härte kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt der Familie auch aus eigener Erwerbstätigkeit des sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhaltenden Familienangehörigen oder durch einen unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gesichert wird. (3) Dem Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eines Asylberechtigten kann abweichend von Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(4) Als ausreichender Wohnraum nach den Vorschriften dieses Gesetzes darf nicht mehr gefordert werden, als für die Unterbringung eines Wohnungsuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraums nicht mitgezählt.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz versagt werden, wenn gegen den Familienangehörigen ein Ausweisungsgrund vorliegt oder wenn der Ausländer für sonstige ausländische Familienangehörige, die sich im Bundesgebiet aufhalten und denen er allgemein zum Unterhalt

verpflichtet ist, oder für Personen in seinem Haushalt, für die er Unterhalt getragen oder auf Grund einer Zusage zu tragen hat, Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muß...

#### Aufgabe 4

Der Deutsche Bundestag hat 1997 nach heftigen Diskussionen das Transplantationsgesetz (TPG) verabschiedet. In diesem Zusammenhang schrieb ein Leser folgenden Brief in die Zeitung:

#### *Endlich ein Transplantationsgesetz !*

*Durch das vom Deutschen Bundestag am 25. Juni 1997 verabschiedete Transplantationsgesetz (TPG) ist eine Gesetzeslücke geschlossen worden, die in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Beginn der Transplantationsmedizin in der Mitte der 70er Jahre bestanden hatte. Es regelt die Entnahme und Verpflanzung von Organen und enthält umfassende Bestimmungen zur Vermittlung von Organen und ein Verbot des Organhandels.*

*Herzvorzuheben ist die gesetzliche Festschreibung der bisherigen Praxis, nach der auch weiterhin die sogenannte erweiterte Zustimmungslösung gilt. Danach ist die Organentnahme auch von potentiellen Spendern möglich, die zu Lebzeiten keine Entscheidung über eine Organspende getroffen haben, wenn die Anhörigen nach Feststellung des Hirntodes einer Organentnahme zustimmen. Damit haben sich die Anhänger des sogenannten Hirntodkriteriums durchgesetzt. Da in der Diskussion um das TPG in jüngster Zeit vermehrt Kritik an diesem Hirntodkriterium aufgekommen ist, überraschte die deutliche Mehrheit mit 449 von 629 abgegebenen Stimmen. Angesichts dieser Mehrheit dürfte die letzte rechtliche Möglichkeit, das TPG durch eine abstrakte Normenkontrolle nach Art. 93 ? Nr. 2 GG zu stoppen, praktisch nicht mehr möglich sein.*

*Durch die Regelungen des TPG dürfte der Gesetzgeber neben der Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für Organtransplantationen auch darauf hoffen, die Akzeptanz der Organtransplantation zu stärken und das in der Vergangenheit stark gesunkene Spenderaufkommen wieder zu erhöhen. Als ein Schritt in die richtige Richtung ist das TPG daher zunächst grundsätzlich zu begrüßen. Eine kritische Würdigung wird die Zukunft mit sich bringen.*

*Stefan Deyenler*

Lesen Sie einige Auszüge aus dem Protokoll der Beratungen im Parlament und schreiben Sie einen Leserbrief in die „ZEIT“, in dem Sie Ihre äußerst negative Einschätzung des neuen Gesetzes ausdrücken.

## **Erste Beratung zum TPG**

Deutscher Bundestag: Plenarprotokoll 13/99 vom 19.04.1996,  
Seite: 8817 99. Sitzung; Bonn, Freitag, den 19. April  
1996; Beginn: 9.00 Uhr

**Präsidentin Dr. Rita Süsmuth:** ... Ich rufe die Tagesordnungspunkte 14 a bis 14 d und Zusatzpunkt 12 auf: 14. Ich eröffne die Aussprache. Es beginnt die Kollegin Beatrix Philipp.

**Beatrix Philipp (CDU/CSU):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit der Einbringung des Organtransplantationsgesetzes treten wir heute in ein Gesetzgebungsverfahren ein, das ein Thema zum Gegenstand hat, das einen besonders sensiblen Umgang damit erforderlich macht. Es berührt Grenzbereiche menschlicher Existenz, Fragen des Lebens, des Sterbens und des Todes an sich. Das Thema berührt ethische, philosophische, theologische, naturwissenschaftliche, rechtliche und mitmenschliche Fragen. Wir werden konfrontiert mit Glück und Leben auf der einen Seite und Unglück und Tod auf der anderen. Beides, Leben und Tod, gehört und gehörte schon immer zusammen. Und dennoch stellen wir immer häufiger fest - auch in anderen Zusammenhängen -, daß das Thema Tod in unserer Gesellschaft tabuisiert wird, im Alltag nicht mehr stattfinden darf...

Meine Damen und Herren, alle beteiligten Fraktionen waren sich von Anfang an darüber einig, daß das Thema Organtransplantation nur in einem breiten Konsens behandelt werden kann und nicht zu parteipolitischen Auseinandersetzungen führen darf, um die gemeinsamen Ziele nicht zu gefährden und sie nicht in den Hintergrund treten zu lassen. (Beifall bei der CDU/CSU und der F.D.P.) Zahlreiche Vorgespräche zwischen den Fraktionen mit Experten, Theologen, Philosophen, Medizinern und Betroffenen sind der heutigen öffentlichen Debatte ebenso vorausgegangen wie Anhörungen zu Teilaspekten. Das zeigt auch, daß sich alle Beteiligten von dem Gedanken leiten ließen, durch eine gesetzliche Regelung der Organtransplantation zweifellos vorhandene Ängste zu zerstreuen, Irrtümer aufzuhellen und Vorurteile abzubauen, indem man die Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Organtransplantation ablaufen, durchschaubar macht...

Warum also gerade jetzt ein Gesetz? Dafür gibt es mehrere Gründe. Der wichtigste ist sicherlich - und deswegen setze ich ihn auch an den Anfang -, daß die Menschen einen Anspruch auf Rechtssicherheit haben und es unter allen Umständen gelingen muß, die Unsicherheiten zu beseitigen,

die zum Teil durch negative, falsche, irreführende und auch angstmachende Darstellungen in den Medien hervorgerufen werden und auch hervorgerufen worden sind. Sie haben zu einer Entwicklung in Deutschland geführt, der wir entgegenwirken müssen, weil sie Mißtrauen gegenüber der Transplantationsmedizin hervorruft und die Chancen der Menschen verringert, die bei uns auf ein Organ warten. So sind wir Deutschen mittlerweile auf Spenderorgane aus den Nachbarländern angewiesen, in denen die Spendebereitschaft deutlich höher ist als bei uns. Wir haben uns zu einem Organimportland entwickelt. Wir sind, meine Damen und Herren, mit 80 Millionen Menschen bisher vom Wohlwollen bzw. der Solidarität der uns umgebenden Länder abhängig, die sehr viel kleiner sind als wir. Das müssen wir verändern, und dem dient auch die jetzige Vorlage des Organtransplantationsgesetzes. Nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten ist das Transplantationsrecht - ich habe das eben schon gesagt - kein Thema, das zur parteipolitischen Profilierung benutzt werden kann oder sollte. Zu groß, meine Damen und Herren, ist die Gefahr, durch parteipolitische Auseinandersetzungen über dieses Gesetz die Ziele, nämlich die Akzeptanz der Organspende und auch der Organübertragung zu erhöhen, zu verfehlen. Zur Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens haben am 28. Juni 1995 die beteiligten Fraktionen im Fachausschuß in einer breit angelegten Sachverständigenanhörung gemeinsam mit dem Rechtsausschuß zwei zentrale Themen vorab und vertiefend grundsatzlich beraten: erstens die Frage der Todesfeststellung und zweitens die Frage der engen oder erweiterten Zustimmungslösung. Die Ergebnisse sind dokumentiert und haben zur Entscheidungsfindung erheblich beigetragen...

Nun zum Inhaltlichen. Das Gesetz regelt die Spende und Entnahme von menschlichen Organen und ihre Übertragung auf andere Menschen. Es stellt ausdrücklich klar, welche Organe nicht übertragen werden bzw. übertragen werden dürfen. So fällt zum Beispiel auch die Übertragung von Blut und Knochenmark nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Auch die Behandlung von Parkinson durch Transplantation hat mit dem Gegenstand des vorliegenden Gesetzes überhaupt nichts zu tun. Dabei sollen oder werden nämlich lebende Nervenzellen von Föten übertragen, bei denen eben gerade nicht der Hirntod festgestellt wurde. Ferner wird für die Organisation und Durchführung der im Zusammenhang mit der Spende, der Entnahme, der Vermittlung und der Übertragung von Organen erforderlichen Maßnahmen ein rechtlicher Rahmen normiert. Schließlich enthält das Gesetz auch Vorschriften zur Strafbarkeit des Handels mit menschlichen Organen sowie des unrechtmäßigen Verhaltens



bei der Organentnahme, der Organübertragung und der Verwendung medizinischer Angaben und personenbezogener Daten Beteiligter. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Bundesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und die Krankenkassen werden verpflichtet, die Bevölkerung über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Organspende und die durch Organübertragung mögliche medizinische Hilfe für schwerkranke Menschen aufzuklären, damit auf der Grundlage sachgerechter Information das Verständnis für die Organtransplantationsmedizin und die Bereitschaft zur Organspende wachsen, sich möglichst viele Menschen zu Lebzeiten mit der Frage einer Organspende befassen und dazu eine Erklärung abgeben, sei es nun eine Einwilligung, sei es ein Widerspruch oder sei es die Übertragung der Entscheidung auf eine namentlich benannte Person ihres Vertrauens...

Um jegliche Form der Kommerzialisierung mit Lebendspenden zu verhindern, ist die Entnahme von Organen einer lebenden Person demnachst nur zulässig, wenn kein geeignetes Organ eines Verstorbenen zur Verfügung steht; der Spender volljährig und einwilligungsfähig ist; es sich um Verwandte ersten und zweiten Grades, Ehegatten, Verlobte oder andere Personen handelt, die sich in besonderer Weise in persönlicher oder sittlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen; geprüft ist, daß die Organspende freiwillig, ohne psychischen Druck, zum Beispiel von Familienangehörigen, erfolgt ist; der Spender umfassend über die Gefahren und Risiken aufgeklärt wurde und eine nachgehende Betreuung erfolgt. Minderjährige und Personen, die wegen einer Behinderung nicht einwilligungsfähig sind, werden als Organspender ausgeschlossen. Schließlich finden für die Organisation der Organentnahme und die Organvermittlung die entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf ihren Niederschlag, ebenso wie Strafvorschriften und Datenschutzregelungen.

**Präsidentin Dr. Rita Süßmuth:** Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

**Beatrix Philipp (CDU/CSU):** Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, ich komme zum Schluß. Aber mir waren ein paar Minuten mehr zugestanden worden. Das ist mir noch einmal gesagt worden. Der Körper eines toten Menschen war der Träger seiner Persönlichkeit und ist und bleibt geschützt durch Pietät und die Achtung vor der Würde des Organspenders. Daß sie gewahrt bleibt, ist ebenfalls unser Anliegen. Wir sind davon überzeugt, daß deswegen auch sein Leichnam vom Krankenhaus aus in würdigem Zustand zur Bestattung übergeben wird und daß es Vertrauen schafft,

wenn den Angehörigen Gelegenheit gegeben wird, sich hiervon noch im Krankenhaus zu überzeugen. Meine Damen und Herren, im Interesse der vielen schwerkranken Menschen, denen durch eine Organtransplantation das Leben gerettet, die Krankheit weitgehend gelindert oder geheilt wird und deren Lebensqualität sich erheblich steigern ließe, wünsche ich nicht nur, daß sich die Ziele des gemeinsamen Anliegens erreichen lassen, nämlich die Spendenbereitschaft zu steigern. Jeder sollte daran denken, daß er morgen selbst auf ein Spenderorgan angewiesen sein könnte. Jeder sollte dies bei der Beantwortung der Frage, ob er nicht Organspender werden will, berücksichtigen und wissen: Organspender retten Leben. Vielen Dank. (Beifall bei der CDU/CSU und der F.D.P. sowie bei Abgeordneten der SPD)

**Präsidentin Dr. Rita Süssmuth:** Ich darf vor der Weitergabe des Wortes an den nächsten Redner folgendes sagen: Es ist außerordentlich schwierig, bei diesem Thema zu unterbrechen. Es waren jetzt fünf Minuten mehr. Ich bitte, daß dann die Zeiten untereinander ausgeglichen werden, damit es nicht zu Verzerrungen bei der Verteilung auf die einzelnen Fraktionen kommt. Ich bitte die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, sich dieser Frage anzunehmen. Ich gebe jetzt unserem Kollegen Dr. Wolfgang Wodarg das Wort.

**Dr. Wolfgang Wodarg (SPD):** Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die moderne Transplantationsmedizin eröffnet die Chance, vor einigen lebensbedrohlichen oder gar sicher zum Tode führenden Erkrankungen zumindest für einige Monate oder Jahre gerettet werden zu können. Deshalb diskutieren wir heute erneut die gesetzliche Regelung der Organspende als Grundlage dieser sich immer weiter entwickelnden Technologie. Die Transplantationszentren rufen nach mehr Organen. Die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig mehr Organe zu spenden, reicht, wie wir von dort immer wieder hören, nicht aus, um diesen Bedarf zu decken. Deshalb diskutieren wir heute in erster Lesung neben einem Gesetzentwurf vom Bündnis 90/Die Grünen, die aus einem anfangs gemeinsam beschrittenen Weg ausgeschert sind und eine eigene Regelung vorlegen, jetzt ein Rahmengesetz, auf welches sich die Regierungsfractionen und die SPD-Fraktion geeinigt haben und welches die strittigen Punkte dieser Debatte ausspart, den sogenannten Omnibus, wie es bei uns heißt, und zwei interfraktionelle Gruppenanträge, die sich in ihrer Aussage gegenüberstehen und genau diese ausgesparten Fragen regeln sollen. Ich vertrete hier gemeinsam mit Herta Daubler-Gmelin, Horst Schmidbauer, die

nachher noch für diesen Antrag sprechen werden, und vielen anderen Kolleginnen und Kollegen den Gruppenantrag, welcher eine neue Legaldefinition des Todes zum Zwecke der Organentnahme ablehnt und der deshalb konsequenterweise eine persönliche Zustimmung zur Organentnahme zu Lebzeiten für unverzichtbar hält. Ich möchte eines vorweg feststellen:

Keiner der heute auf dem Tisch liegenden Gesetzesvorschläge oder Anträge spricht sich gegen eine hochwertige Transplantationsmedizin aus. Niemand hat etwas gegen Organspenden. Da herrscht glücklicherweise Einigkeit in diesem Haus. Unstrittig sind meines Erachtens auch folgende Ziele einer gesetzlichen Regelung: Die Würde des Sterbenden darf nicht angetastet werden. Dies gilt auch für Sterbende. Es muß sicher sein, daß die Organentnahme dem Willen des Sterbenden entspricht. Die Möglichkeiten der modernen Hochleistungsmedizin sollen zuerst denen zugute kommen, die sie am nötigsten brauchen. Finanzielle Faktoren dürfen weder bei der Spende von Organen noch bei der Auswahl von Empfängern eine Rolle spielen. (Beifall des Abg. Otto Schily (SPD)) Auf Angehörige darf kein Druck ausgeübt werden. Auch vom pflegerischen und ärztlichen Personal darf nichts verlangt werden, was die Unantastbarkeit der Menschenwürde verletzt. Dem menschlichen Leichnam muß mit der gebotenen Ehrfurcht begegnet werden. Das, glaube ich, sind Dinge, die in diesem Hause unstrittig sind. Strittig ist, wie und unter welchen Bedingungen diese Ziele erreicht werden sollen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es muß uns klar sein, daß wir heute ein Gesetz vorbereiten, welches das Leben und Sterben von jährlich vielen tausend Menschen in unserem Lande betrifft und möglicherweise auch beeinflussen wird. Unser Thema berührt wieder einmal ein Tabu; aber diesmal nicht so sehr ein gesellschaftliches Tabu, sondern vielmehr ein jeweils persönliches. Wir müssen uns um etwas kümmern, was uns selbst jederzeit betreffen kann und was wir deshalb nur allzu gern immer wieder verdrängen, das Sterben und den Tod. Während in vielen armen Ländern dieser Welt Sterben und Tod leider immer noch zum Straßenbild gehört, leben wir durchschnittlich fast 80 Jahre und haben hochbezahlte Spezialisten, die uns das Sterben und den Tod möglichst lange vom Leibe halten. Und trotzdem kommt er, auch bei uns. Als Arzt bin ich dem Tod sehr häufig begegnet: im Krankenzimmer, im Notarztwagen, auf der Intensivstation und später bei vielen hundert amtsärztlichen Leichenschauen. Dabei mußten die Toten aus dem Sarg gehoben werden, um bei ihnen sichere Todeszeichen zu erkennen und die in der Todesbescheinigung dokumentierten Todesursachen zu überprüfen. Ich habe auch

erlebt, wie in den Anfängen der Intensivmedizin immer häufiger Ratlosigkeit auf der Station entstand und welche Gefühle Ärzte und Pflegepersonal beschlichen, wenn sie Angehörigen mitteilen mußten, daß Mann, Frau, Sohn, Tochter oder Geschwister, daß der Mensch, um den sie Angst hatten, mit Sicherheit sterben wird, wenn die Technik der Intensivstation aufhört, ihn künstlich am Leben zu erhalten. Während meiner Zeit als Stationsarzt auf einer Intensivstation war die Harvard-Konvention, die den Hirntod definiert, auch in Deutschland als Maxime ärztlichen Handelns gerade akzeptiert worden. Sie definierte Kriterien sowie klinische und technische Untersuchungsverfahren, mit denen der Nachweis eines unwiderbringlichen Versagens des Gehirns geführt werden sollte. Ein Arzt, dem ein so geführter Nachweis vorlag, brauchte damals und braucht auch heute nicht mit einer Bestrafung wegen unterlassener Hilfeleistung oder gar wegen Tötung zu rechnen. Das war die medizinisch-juristische, das war die formale Seite. Ich erinnere mich aber auch gut an das lange betretene Schweigen im Stationszimmer, und ich weiß, daß es nach unser aller Gefühl kein Toter war, dessen Maschinen wir abgestellt hatten, auch wenn die Harvard-Konvention es uns erleichterte, uns darüber hinwegzutauschen. Das war ganz anders als sonst bei normalen Toten mit Leichenflecken und Starre, mit trübe werdenden Augäpfeln oder mit anderen sogenannten sicheren Todeszeichen. Diese Hirntoddefinition, die uns damals vor Strafe schützen sollte, dient inzwischen als Rechtfertigung für die Organentnahmeteams, zum Zwecke der Organgewinnung das Sterben eines Menschen bei vorliegender Zustimmung von Angehörigen künstlich zu verlängern...

Es ist eben nicht strittig, daß es Menschen gibt, die auf Spenderorgane warten. Es ist strittig, unter welchen Bedingungen diese dem Körper eines Sterbenden entnommen werden dürfen. Die Transplantationsmedizin fordert, wie der Antrag der Kollegen Seehofer, Dreßler und anderer, den Hirntod eines Menschen mit dem Tod des ganzen Menschen gleichzusetzen, Hirntote deshalb wie Leichen behandeln zu dürfen. Zwei Transplantationsmediziner haben während unserer Anhörung sogar öffentlich gedroht, wenn der Gesetzgeber diese Auffassung nicht teile, könnten keine Transplantationen mehr durchgeführt werden. Wie ich anfangs darstellte, sollte die Definition des Hirntodes die Mediziner vor Strafverfolgung schützen, die an einem hoffnungslosen Fall eine Therapie abbrechen. Sie wird jetzt aber von der Transplantationsmedizin benutzt, weil in einem solchen Zustand die Organe gut durchblutet und funktionstüchtig bleiben, weil sie noch leben und weil

damit die Chance einer erfolgreichen Transplantation steigt. Während sonst beim Nachweis eines irreversiblen Hirnversagens lebensverlängernde Maßnahmen beendet werden, wird bei potentiellen Organspendern das Leben so lange verlängert, bis das Explantationsteam bereit ist und die brauchbaren Organe herausgenommen werden können.

(Wolfgang Zöllner (CDU/CSU): Das stimmt doch gar nicht!)

Dazu wird die Spenderin bzw. der Spender, um störende Reaktionen zu vermeiden, vorher - wie das schon anklagt - medikamentös vorbereitet und ruhiggestellt. Trotz vieler Broschüren der Deutschen Stiftung für Organtransplantation, trotz jahrzehntelanger Werbung für die Organspende ist das Mißtrauen der Bevölkerung vor einer Organspende gewachsen. Immer mehr Klinikpersonal, immer mehr Angehörige erleben die Widersprüche der dargestellten Verschiebung der Todeskriterien. Dabei wachsen die Zweifel, dabei wuchs das Mißtrauen, welches denen entgegengebracht wurde, die meinten, durch eine Umdeutung des Sterbeprozesses, durch nur wenigen Fachleuten zugängliche Methoden der Todesbestimmung erreichen zu können, daß mehr Organe für den ohne Zweifel guten Zweck einer Transplantation zur Verfügung stehen. Das Gegenteil ist der Fall: Je mehr die Transplantationsmedizin versucht, den in der Medizin und in der Bevölkerung bekannten, akzeptierten und von allen Menschen ohne Apparate nachvollziehbaren Todesbegriff um diese ihr zweckmäßig erscheinende Variante zu erweitern, um so mehr wird sie mit Mißtrauen rechnen müssen. Auch der Antrag der Kollegen Seehofer, Dreßler, Thomae und anderer tut so, als seien die Menschen, denen man Organe entnimmt, bereits tot, weil das Totenrecht die Sache vereinfacht. Doch der scheinbare Tod durch Hirnversagen ist auch nur eine scheinbare Lösung bei der Organgewinnung. Viele Generationen von Ärzten, Hebammen, Kapitänen und anderen, die gegenüber Toten diese Verantwortung übernehmen dürfen, lernten, was sichere Todeszeichen sind. Sie verstehen eben nicht, weshalb zum Beispiel eine Frau, deren Gehirn zerstört, deren lebender Körper aber in der Lage ist, die komplizierten Vorgänge einer mehrmonatigen Schwangerschaft zu steuern und zu bewältigen, einem Leichnam gleichgestellt werden soll. So geht es den Angehörigen und den meisten Menschen in unserem Lande, ob Medizinern oder Laien. Statt für eine neue technokratische und zweckgeleitete Todesdefinition plädiere ich deshalb dafür, daß das vollständige Absterben aller Gehirnteile, der sogenannte Hirntod, eine Bedingung dafür ist, daß lebenswichtige Organe Sterbenden entnommen werden dürfen. Dies kann und darf aber nur dann geschehen, wenn die im

Grundgesetz festgeschriebene Würde des Menschen nicht verletzt wird. Das ist nur dann möglich, wenn dieser Mensch einer solchen Organentnahme zu Lebzeiten in vollem Bewußtsein und nach umfassender Aufklärung schriftlich zugestimmt hat. In vielen europäischen Nachbarländern hat man sich dafür entschieden, das Problem auf andere Weise zu lösen. Wer dort einer Organentnahme nicht widersprochen hat, dem dürfen Organe entnommen werden. Eine solche staatlich verfügte Organbeschaffung verbietet unser Grundgesetz. Niemand, auch nicht der Staat, hat bei uns das Recht, über die Organe eines Menschen zu verfügen. Ich bin mir sicher, daß nur über den zugegebenermaßen mühsameren Weg einer nicht von der Neudefinition des Todes abhängigen Zustimmungslösung Angst und Mißtrauen durch Hochachtung und Dankbarkeit ersetzt werden können...

**Aufgabe 5.** Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit ebenso verankert wie das Recht, sich aus allen offen zugänglichen Quellen zu informieren. Eine Zensur gibt es danach nicht. Dennoch wird immer wieder heftig diskutiert, ob die Pressefreiheit Grenzen (und wenn ja, welche) haben kann. So ist beispielweise umstritten, ob auch das Privatleben von Personen des öffentlichen Lebens, z.B. Politikern, so sehr von öffentlichem Interesse ist, dass die Presse auch vor privaten Vorgängen nicht haltzumachen braucht.

Erörtern Sie anhand selbstgewählter Beispiele, welches Gut Sie höher bewerten: die Pressefreiheit oder das Recht auf Schutz der Privatsphäre. Bitte schreiben Sie mindestens 200 Wörter.

**Aufgabe 6.** Text zum Hörverstehen

### **Der Mantel des Ketzers**

nach der Kalendergeschichte von B.Brecht

Personen:

- Giordano Bruno - 1548-1600, italienischer Philosoph, bedeutendster pantheistischer Materialist der Renaissance, vertrat ein Weltbild, das auf der von Kopernikus beruhte, betonte die dialektischen Züge der Natur, bekämpfte die Scholastik
- Herr Mocenigo/Mocenego - ein reicher Bürger Venedigs
- Herr Zunto - Schneider
- Frau Zunto
- Beamte des Heiligen Offiziums, der höchsten kurialen Behörde

- Pater Anselmus
- Frau Tomasi - Nachbarin Zuntos
- ein Diener Mocenigos
- Erzähler

**Hören Sie sich das Hörspiel an. Beantworten Sie folgende Fragen:**

1. Was wollte Herr Mocenigo von Bruno?
2. Womit rechnete Herr Zunto, als er meinte, daß Herr Mocenigo für das Geld geradestehen sollte?
3. Was bewegt Frau Zunto, zum Tribunal zu gehen?
4. Wie würden Sie den Beichtvater charakterisieren?
5. Warum wird Frau Zunto von der Inquisition verwarnet?
6. Was vermuten Sie unter „weiteren Aufgaben“ für Zuntos von ihrem Beichtvater?
7. Wie schätzt Frau Zunto den Bruno ein?

**Gebrauchen Sie folgende Verben in Sätzen, die sich möglichst auf den Inhalt des Hörspiels beziehen:**

- jdn. überreden
- jdn. bestechen
- jdn. verdächtigen
- jdn. verleumden
- etw. entstellen
- jdn. verhaften
- sich in etw. einmischen
- jdn. aushorchen
- eine Vorladung erhalten
- jdn. verhören
- jdn. ausfragen
- etw. zugeben
- jdn. vorführen
- jdm. etw. vorwerfen
- jdn. ausliefern
- jdn. verschleppen
- jdn. überwachen
- jdn. verklagen
- jdn. abführen
- jdn. etw.(Genitiv) überführen

## Teil 2. Verbrechen

**Aufgabe 1.** Ergänzen Sie den Lückentext durch passende Wörter . Nehmen Sie das Jura-Lexikon zu Hilfe.

### Von der Tat zur Strafe

Wenn jemand eine ..... begeht, dann hat er dafür meist ein Motiv. Dazu gehören zum Beispiel Rache oder Geldgier. Körperverletzung, Geiselnahme oder gar Mord sind natürlich besonders schwere ..... Bei jugendlichen Straftätern ist ..... das häufigste Delikt. Wenn nach einem Verbrechen der ..... nicht gleich gestellt werden kann, ermittelt die Polizei gegen Verdächtige. Nach einer Festnahme erhebt die Staatsanwaltschaft dann ..... Ein Verteidiger wird in dem folgenden Strafprozess für den Angeklagten ein ..... halten. In manchen Fällen legt der Angeklagte ein ..... ab, um eine mildere Strafe zu erhalten. Nachdem der Richter den Angeklagten und alle ..... vernommen hat, muss er ein Urteil sprechen. Ist der Angeklagte nach Meinung des Richters unschuldig, endet der Prozess mit einem ..... Bei kleineren Delikten steht am Ende des Verfahrens häufig eine ..... Im schlimmsten Fall muss der Angeklagte eine ..... verbüßen. Diese Strafe kann ein Richter jedoch auch zur ..... aussetzen. Dann muss der Verurteilte nicht ins .....

**Aufgabe 2.** Textpuzzle. Bilden Sie Vierergruppen. Lesen Sie folgende Textteile eines Zeitungsberichts und bringen Sie sie in die richtige Reihenfolge.

- a) *Nachdem die Polizei den 13-Jährigen bei seiner vorläufig letzten Spritztour mit einem gestohlenen Lastwagen aufgegriffen hatte, wurde der Junge in eine psychiatrische Einrichtung gebracht.* \_\_\_\_\_
- b) *Ein Sprecher der Klinik teilte mit, dass das Familiengericht die Unterbringung auf Auftrag des Vaters verfügt habe.* \_\_\_\_\_
- c) *Andreas hat nämlich seit vergangenem Sommer immer wieder Autos - mit Vorliebe Lkws - gestohlen und damit gefährliche Fahrten über die Autobahnen unternommen.* \_\_\_\_\_
- d) *Ein 13 Jahre alter Autonarr aus Monhe wurde in die Psychiatrie eingewiesen.* \_\_\_\_\_



e) *Das Jugendamt wolle nun versuchen, zusammen mit der Familie pädagogische Therapie-Angebote zu finden.*

---

**Aufgabe 3.** Jede Gruppe sucht nun selbst einen Zeitungsbericht zum Thema „Kriminalität“ aus deutschsprachigen Zeitungen, kopiert die Artikel für die anderen Gruppen. Jede Gruppe zerschneidet nun die Kopien „ihres“ Artikels in mehrere Teile. Die anderen Gruppen erhalten jeweils die Schnipsel eines Artikels und bringen diese in die richtige Reihenfolge. Die Gruppe, die als erste den Originaltext gefunden hat, erhält einen Punkt. Gewonnen hat die Gruppe mit den meisten Punkten.

**Aufgabe 4.** Welches Wort passt? Wählen Sie jeweils das richtige Wort.

***Hilfestellung mit strenger Hand. In Rummelsberg sollen jugendliche Täter Halt finden***

Beim gemeinsamen Mittagessen in der Gruppe fehlt einer. Der 14-jährige Martin liegt nach einem Tritt in den Bauch in der Klinik. Nahe der Pädagogisch-therapeutischen Intensivabteilung (PTI) hat ihn ein Gleichaltriger im (Spiel, Streit, Handel, Konflikt) um Zigaretten brutal zusammengeschlagen. Faustrecht und Gewalt sind fast allen 25 Kindern und Jugendlichen im Alter von zwölf bis 18 Jahren in der PTI (unbekannt, beliebt, vertraut, neu). „Wir haben Brandstifter, Räuber, Vergewaltiger und Diebe“, sagt PTI-Leiter Hanns Rinke. PTI ist ein anderer Name für die härteste Maßnahme gegenüber (straffreien, bestrafte, strafbaren, straffälligen) Jugendlichen, das geschlossene Heim.

Es herrschen strenge Sitten. Schon für Zwölfjährige gibt es (Freiheitsentzug, Freiheit, Belohnung, Lösegeld), einen minutiös festgelegten Tagesablauf und einen Katalog von Strafen bis hin zur Isolierzelle. Das ist die eine Seite. Viel Hilfe, intensivste psychologische und schulische Betreuung durch nicht weniger als 33 Fachkräfte, (mit, zu, unter, bei) denen es keinen einzigen „Wärter“ gibt - das ist die andere Seite der Anstalt.

Rinkes Formel für die (Verbesserung, Besserung, Veränderung, Verantwortung) der Jugendlichen, die voller Aggressionen und Komplexen stecken: Zuwendung und eine konsequente Hand.

„Heimfahrtsperre ist schlimmer als Isolierung“, ruft beim Essen der 15-jährige Ralph. Seit drei Jahren ist er hier und hat inzwischen die höchste Stufe der Freiheit (gefunden, bezogen, erlangt, erzwungen): drei Stunden täglich und

einmal wöchentlich sogar abends Ausgang, zudem ist er einmal im Monat am Wochenende zu Hause.



### Teil 3. Strafe

#### Aufgabe 1. Was bezweckt die Strafe?

1. Welchen Zweck haben Strafen? Notieren Sie in Stichworten, was Ihnen spontan dazu einfällt.
2. Sprechen Sie jetzt in der Gruppe über die Stichworte, die Ihnen eingefallen sind. Ergänzen Sie dabei Ihre Notizen. Als Anregung und Hilfe hier eine Wortschatzliste:

Abschreckung bezwecken (der . . . dienen)  
Besserung erreichen (bezwecken, der . . . dienen)  
Erziehung bezwecken (der . . . dienen)  
Generalprävention bezwecken (der . . . dienen)  
Rechtsfrieden wiederherstellen  
Rechtsordnung wahren  
Resozialisierung erreichen (bezwecken, der . . . dienen)  
Rückfall vorbeugen  
Schuld ausgleichen  
Strafe verhängen(zumessen)  
Straftaten verhindern (vorbeugen, abschrecken vor)  
Sühne ermöglichen  
Sühne leisten  
Vorbeugung bezwecken (der...dienen)

**Aufgabe 2.** Ordnen Sie folgende Delikte nach dem Maß der Strafe.  
Vergewissern Sie sich im Gesetzbuch im Teil „Straftaten“ :

*Raub, Totschlag, einfacher Diebstahl, Fahrerflucht, Mundraub, Meineid, Hochverrat, Fahnenflucht, Wilderei, Erpressung, schwerer Diebstahl,*

*Fälschung, Bandendiebstahl, Kidnapping, Beschaffungskriminalität, Autoaufbruch, Wohnungseinbruch, Verleumdung, Schwarzhandel, Schmuggel*

**Aufgabe 3.** Setzen Sie die folgenden Nomen an die richtige Stelle im Text ein:

*Freispruch - Gemälde - Haftstrafe - Komplize - Kunstraubs - Polizei  
- Richter - Staatsanwalts - Urteilen - Verteidiger*

### Langjährige Haftstrafen im Kunstraub-Prozess

Wegen des spektakulärsten ..... der Nachkriegsgeschichte hat das Landgericht Frankfurt zwei Männer zu langen Haftstrafen verurteilt. Ein 31 Jahre alter Kurierfahrer erhielt elf, sein 29-jähriger ..... acht Jahre. Die ..... sahen es als erwiesen an, dass das Duo im Juli 1994 ein Werk des deutschen Romantikers Caspar David Friedrich und zwei ..... des englischen Malers William Turner aus der Kunsthalle Schirn in Frankfurt geraubt hatte. Die Bilder sind nie wieder aufgetaucht. Zu einer zweieinhalbjährigen ..... wurde außerdem ein 33 Jahre alter Dreher verurteilt. Er hatte einem verdeckten Ermittler der ..... die beiden Turner-Bilder für zehn Millionen US-Dollar zum Kauf angeboten. Mit den ..... ging das Gericht noch über die Forderungen des ..... hinaus. Die ..... hatten auf ..... plädiert, weil der Sachverhalt nach ihren Worten nicht aufgeklärt werden konnte.

**Aufgabe 4.** In dieser Übung müssen Sie nun selbst die passenden Nomen finden:

1. Der Belastungszeuge hat vor ..... die Schuld des Angeklagten nachgewiesen.
2. In seiner abschließenden Rede versuchte der ..... den Angeklagten zu rechtfertigen ohne wenigstens seine Schuld zu ....., indem er behauptete, dass sein Klient am Tatort unzurechnungsfähig wäre.
3. Der Angeklagte und seine Verwandten waren mit dem gefallenen ..... unzufrieden und haben zur Nachprüfung durch das übergeordnete Gericht eine ..... eingelegt.
4. Alle ..... sprechen gegen Sie.
5. Er steht im ..... der Zechprellerei.
6. Der Inspektor hat das ..... des Beschuldigten nachgeprüft und ihn auf freien ..... gesetzt.

7. Wenn der Angeklagte nur in einem Punkt der Anklageschrift ..... ist, so kann das Urteil gemildert werden.
8. Er wurde zu zwei Jahren auf ..... verurteilt.
9. In Deutschland ist die Todesstrafe .....
10. In Russland kann in Ausnahmefällen über eine Person die Todesstrafe ..... werden, wenn diese Person vorsätzlich einen Totschlag mit schweren Folgen begangen hat.
11. Verwahrloste Kinder und Jugendliche, die ein Delikt begangen haben, können zu einer Freiheitsstrafe in einer ..... verurteilt werden.
12. Schwere Diebstähle werden mit einem Freiheitsentzug ..... 15 Jahren bestraft.
13. Für einen jungen ..... muss die Strafe in erster Linie eine Besserungsmaßnahme sein.
14. Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie sind .....
15. Kinder unter sieben Jahren sind .....
16. Eine ..... kann nur von einem Richter angeordnet werden.
17. Das Ermittlungsverfahren hat zum Ziel, dem Beschuldigten die Tat .....
18. Der Angeklagte wird über seine Straftat .....
19. Im Namen des Volkes ..... der Richter feierlich das Urteil.
20. Verkehrs..... werden durch einen einfachen Strafbefehl erlassen.

**Aufgabe 5.** Lesen Sie folgende Teile des Textes über einen Massenmörder. Bringen Sie die Textteile in die richtige Reihenfolge.

### Landgericht verurteilt Mädchenmörder Ronny R. zu lebenslanger Haft

Vorzeitige Entlassung nach 15 Jahren nicht möglich

Textteil	Nr.
Oldenburg, 27. November (AFP) - Der zweifache Mädchenmörder Ronny R. ist vor dem Landgericht Oldenburg zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die fünfte Strafkammer stellte außerdem bei dem 30jährigen eine besondere Schwere der Schuld fest. Damit ist eine vorzeitige Entlassung nach 15 Jahren ausgeschlossen, eine spätere Entlassung wird sehr erschwert.	1

Mit seinem Urteil folgte der Vorsitzende Richter Rolf Otterbein dem Plädoyer der Anklage. Otterbein erkannte weder eine verminderte Steuerungsfähigkeit noch eine eingeschränkte Einsicht R.s in das Unrecht seiner Taten. Zur Urteilsbegründung sagte der Richter, bei R. bestehe eine "immense Rückfallgefahr", die nicht mehr zu ändern sei. Aus heutiger Sicht sei zu keinem Zeitpunkt eine günstige Zukunftsprognose zu erwarten. "Lebenslang bedeutet im Wortsinn ein Leben lang", so der Richter. Er räumte R. aber die "Chance ein, an sich zu arbeiten, auch durch eine Therapie." Die besondere Schwere der Schuld begründete Otterbein mit der Brutalität und der Vielzahl der Sexualstraftaten. R. habe die Mädchen heimtückisch und zur Verdeckung einer Straftat ermordet. Positiv wertete er, dass R. die Motivation, junge Mädchen auszuwählen, gestanden und zur Straffung des Verfahrens beitrug.

Ende Mai war R. durch einen Massen-Gen-Test überführt worden. Im Zuge der Vernehmungen im Fall Christina hatte R. auch den Mord an Ulrike sowie den sexuellen Missbrauch zweier weiterer Mädchen gestanden. Diese beiden ursprünglich gemeinsam verhandelten Verfahren wurden vorläufig eingestellt, weil sie für das Strafmaß nicht von Bedeutung waren. Der Prozess endete am sechsten Verhandlungstag, ursprünglich waren neun angesetzt gewesen.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass R. im März 1998 die elfjährige Christina N. aus dem niedersächsischen Strucklingen und im Juni 1996 die dreizehnjährige Ulrike E. aus Jeddelloh vergewaltigt und erdrosselt hat. Zuvor hatte die Verteidigung eine Therapie gefordert. R. selbst bedauerte in seinem Schlusswort die Taten. Vor sechs Monaten war der dreifache Familienvater durch einen spektakulären Gen-Test überführt worden. Zwei Gutachter hatten den Angeklagten für voll schuldfähig erklärt.

Zuvor hatte Verteidiger Rolf Sauerwein eine Chance auf Resozialisierung und eine Therapie gefordert: "Irgendwann wird auch Herr R. wieder rauskommen." R. habe "ganz schreckliche und ganz grausame Taten begangen". Vielleicht hätten die späteren Taten verhindert werden können, wenn er bei seiner ersten Haftstrafe therapiert worden wäre. 1990 war R. wegen Vergewaltigung seiner damals 19jährigen Schwester von demselben Richter zu zehn Jahren Haft verurteilt worden. Nach einer Revision vor dem Bundesgerichtshof wurde er zu fünfzehn Jahren Haft verurteilt. 1993 wurde er vorzeitig

entlassen; er war nicht behandelt worden. Niemand habe seinerzeit "diese Entwicklung mit den entsetzlichen Folgen" voraussehen können, sagte Otterbein.	
R. beteuerte in seinem Schlusswort, er bedauere, was er Ulrikes und Christinas Eltern angetan habe. Er wolle die Schuld nicht bei anderen suchen. Christinas Eltern sagten nach dem Urteil, sie könnten jetzt endlich wieder zur Ruhe kommen. Am Vortag hatten zwei psychiatrische Gutachter R. für voll schulfähig erklärt. Die Gutachter hatten R. als überwiegend "disozial und schizoid" geschildert. R. weise ein "massives Defizit an Mitgefühl für seine Mitmenschen" auf.	

## Teil 4. Gerichtsverfahren

### Aufgabe 1. Lesen Sie folgendes Protokoll!

#### Zeugenvernehmungsprotokoll

#### ZEUGENVERNEHMUNGSPROTOKOLL

öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Neudorf, 30. 5. 1982

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Dr. Schule als Richter

Justizsekretär Mehmann als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit Blau/Rothe erschienen bei Aufruf:

I. Seitens der Parteien:

1. für den Kläger der Rechtsanwalt Dr. Weise,

2. der Beklagte in Person und

3. Rechtsanwalt Schumann

II. Nachbenannte Zeugen und der Sachverständige Hasselblatt.

Die Zeugen und der Sachverständige wurden zur Wahrheit ermahnt sowie auf die Möglichkeit der Beeidigung, auf die Strafbarkeit einer uneidlichen, vorsätzlich falschen Aussage und auf die Be-

deutung des Leides hingewiesen. Sie wurden darauf, und zwar die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen, wie folgt vernommen:

1. **Zeuge Martini:** Ich heiße Paul Martini, bin 32 Jahre alt, Geschäftsführer in Neudorf, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert. Zur Sache: Ich bin Geschäftsführer bei der Beklagten und war zugegen, als die strittige Schreibmaschine im Januar 1982 ausgepackt wurde. Außerlich machte die Schreibmaschine einen einwandfreien Eindruck. Erst mehrere Tage später wurde die Schreibmaschine von einem Kunden der Beklagten besichtigt. Dabei stellte sich heraus, daß die Typenhebel zum Teil so klemmten, daß die Maschine nicht gebrauchsfähig war. In meiner Gegenwart hat der Inhaber der Beklagten noch am gleichen Tag den Kläger telefonisch von den Mängeln unterrichtet und ihm erklärt, daß die Beklagte die Schreibmaschine zur Verfügung stelle. **Auf Vorhalt des Anwalts der Beklagten:** Es ist nicht richtig, daß die Schreibmaschine während des Auspackens im Geschäft der Beklagten auf den Boden gefallen ist. Mir wäre dies bestimmt aufgefallen, da ich die ganze Zeit anwesend war. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
3. **Zeuge Schneider:** Ich heiße Erich Schneider, bin 17 Jahre alt, Handlungsgehilfe in Neudorf. Zur Sache: Ich habe die Kiste mit der Schreibmaschine etwa Mitte Januar von der Post abgeholt. Bei dem Auspacken der Schreibmaschine war ich nicht dabei. **Auf Vorhalt:** Ich kann mich nicht entsinnen, daß die Schreibmaschine auf den Boden gefallen sei. Weitere Angaben zur Sache kann ich nicht machen.
4. **Sachverständiger Hasselblatt:** Ich heiße Erich Hasselblatt, 60 Jahre alt, Maschineningenieur in Neudorf.

Der Sachverständige überreicht ein schriftliches Gutachten vom 17.4.1982, das von ihm vorgelesen wurde. Er erklärt darauf, «dieses Gutachten ist richtig. Ich mache es zum Gegenstand meiner Vernehmung». Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

**Aufgabe 2.** Übernehmen Sie die Rolle des Richters Dr.Schule und spielen Sie das ganze Verfahren mit allen Fragen, Ermahnungen, Vorhaltungen, dem Urteil etc.



**Aufgabe 3.** Füllen Sie die Textlücken mit passenden Vokabeln:

### **Der Gang des Strafprozessverfahrens**

#### **1. Die Anklage durch den Staatsanwalt**

Wenn für die Aburteilung eines Straftäters öffentliches (1) besteht, wird die Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben (Offizialdelikte), auch wenn der Verletzte damit nicht einverstanden ist. (2) hiervon bilden die Privatklagedelikte, z.B. Körperverletzungen, Beleidigung, Sachbeschädigung, (3), (4) Wettbewerb. Hier muss der Verletzte selbst Klage (5).

#### **2. Das Ermittlungsverfahren**

Dem Beschuldigten muss die Tat (6) werden. Ermittlungen des Sachverhalts werden durch die Polizei, insbesondere die (7), durchgeführt. Zeugenvernehmung, (8) usw. dienen hierzu. Der Beklagte darf zu einem Geständnis nicht (9) werden, er kann (10). Hier liegt der wesentliche Unterschied zwischen einem (11) und einem totalitären Regime. Gegenstände, die als Beweismittel dienen können, dürfen (12) werden, aber nicht durch die (13), sondern durch einen Richter.

Hausdurchsuchungen sind ebenfalls (14) des Richters. Nur wenn Gefahr im (15) ist, darf die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei Beschlagnahmungen und (16) anordnen. Der Straftäter darf durch (17) festgenommen werden, muss aber spätestens am Tag nach der (18) dem Haftrichter vorgeführt werden, der entscheidet, ob der Festgenommene freigelassen wird oder (19) bleibt. Er darf nur einen Haftbefehl (20), wenn der Beschuldigte der strafbaren Handlung dringend (21) ist und zudem Fluchtverdacht oder (22) besteht. Liegt ein Haftbefehl vor, kann gegen den (23) Beschuldigten ein Steckbrief erlassen werden.

Auf Grund des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft

- ob das Verfahren wegen Geringfügigkeit (24) wird;
- ob Anklage gegen den Beschuldigten erhoben werden kann. Der Beschuldigte (25) dann Angeschuldigter;
- ob ein (26) durch einen Untersuchungsrichter eingeleitet werden muss. Dies kommt nur bei (27) Verbrechen, schwierigen und umfangreichen Straffällen in Frage.

#### **3. Das Hauptverfahren**

In diesem Gerichtsverfahren wird der Angeschuldigte verurteilt.



Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die strafbare Handlung (28) wurde. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach der Schwere der Straftat. Es ist zuständig:

- der Amtsrichter als Einzelrichter, meist für (29) und Vergehen, die mit höchstens 6 Monaten Gefängnis bedroht sind;
- das Schöffengericht beim Amtsgericht für Vergehen außerhalb der Zuständigkeit des Einzelrichters und für Verbrechen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht Klage beim Landgericht erhob und die Straftat mit weniger als 2 Jahren (30) bedroht ist. Der Schöffe ist kein Berufs-, sondern ein Laienrichter, der bei der Verurteilung mitwirkt. Schöffen wirken (31) und werden aus allen Bevölkerungsschichten ausgewählt;
- die Große Strafkammer des Landgerichts für Verbrechen außerhalb der Zuständigkeit des Schöffen- oder Schwurgerichts;
- das Schwurgericht des Landgerichts für schwere Verbrechen wie (32), Raub usw. Geschworene sind wie die Schöffen Laienrichter;
- der Strafsenat des Oberlandesgerichtes für politische Straftaten, insbesondere (33);
- der Strafsenat des Bundesgerichtshofes für politische Straftaten, insbesondere Hoch- und Landesverrat.

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens. Der Angeschuldigte (34) jetzt "Angeklagter". Das Verfahren ist eine (35) Gerichtsverhandlung, deren Termin vom Gerichtsvorsitzenden angesetzt wird. Der Angeklagte, sein Verteidiger, Zeugen und Sachverständige werden geladen. Die Verhandlungen sind meist (36) und laufen in folgender Weise ab:

1. Aufruf zur Sache. Alle Prozessbeteiligten werden in den Sitzungsraum gerufen, benannt und zur Wahrheit (37). Die Strafsache wird bekanntgegeben. Danach verlassen Zeugen und Sachverständige wieder den Raum.
2. Vernehmung des Angeklagten zur (38). Es werden Personalien und Vorleben des Angeklagten zu Protokoll genommen.
3. Verlesung des Eröffnungsbeschlusses.
4. Vernehmung des Angeklagten zur (39). Er wird über seine Straftat vernommen.
5. Beweisaufnahme. Zeugen und Sachverständige werden vernommen, Beweisurkunden vorgelesen, Tatgegenstände, oft auch der (40) werden besichtigt. Staatsanwalt und Verteidiger dürfen jetzt Fragen zur Sache stellen. Die Beweise muss der (41), also die Staatsanwaltschaft erbringen. Ist die Schuld des Angeklagten nicht klar beweisbar, muss das Gericht stets (42) des Angeklagten entscheiden.
6. Plädoyers des Staatsanwalts und des Verteidigers. In diesen Schlussvorträgen wird die Straftat nochmals umrissen, besondere Umstände werden

hervorgehoben und dann der Antrag für das Strafmaß gestellt. Die Strafanträge des Staatsanwalts sind immer (43) als die des Verteidigers. Das letzte Wort hat der Angeklagte.

7. Beratung des Gerichts. Die Richter ziehen sich in einen Nebenraum zurück, um in nicht öffentlicher Beratung das Urteil zu finden. Dies ist der schwierigste Teil der Verhandlung. Die Richter müssen sich über die Schuldfrage (44) werden, alle Nebenumstände und Beweggründe des Täters (45) und dann das Strafmaß finden. Sie sind weder an den Antrag des Staatsanwalts noch an den des Verteidigers gebunden. Berufs- und Laienrichter nehmen hier große Verantwortung auf sich. Es dauert daher oft sehr lange, (46) die Richter das Urteil gefunden haben.

Die Urteilsverkündung. Die Richter kehren in den Sitzungssaal zurück, alle Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen, der Vorsitzende verliest feierlich das Urteil im Namen des (47). Er gibt noch eine kurze Begründung des Urteils und (48) den Angeklagten über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, mit denen er das Urteil (49) kann. Damit ist das Strafprozessverfahren in erster (50) abgeschlossen.

## Teil 5. Wiederholungsübungen

**Übung 1.** Folgende Übung soll Ihnen helfen, einige wichtige Wortschatz- und Grammatikstrukturen zu wiederholen. Bilden Sie je einen Satz in jeder nummerierten Zeile. Dabei beachten Sie bitte folgenden Zeichenspiegel:

- ↓ das Wort von oben
- ↑ das Wort von unten
- ↑↓ das Wort entweder von oben oder von unten
- Pl. Plural
- P Vorgangspassiv
- =P Zustandspassiv
- ( ... ) Possessivität
- / Negation

Die Zeitform des Verbs ändert sich nach dem entsprechenden Hinweis.

1	Verbrechen (Pl.)	bestrafen (Präs./P)	Freiheitsstrafen
2	Vergehen (Pl.)	↓	Freiheits- oder Geldstrafen
3	Verbrecher (Pl.)	↓	geltend Recht
4	↓	früher ↓ (Prät./P)	Todesstrafe

5	↓	sollen abschrecken (P)	↓
6	Gerichte	häufig verhängen	↓
7	manch- Menschen	befürworten (Präs.)	↓
8	↓	wollen einführen	↓
9	Parlament	abschaffen (Prät.)	↓
10	↓	beschließen (Präs.)	Gesetze
11	Bürger (Pl.)	einhalten	↓↑
12	↓	sollen befolgen	↓
13	↓	sich halten	↓
14	r Kriminelle	↓ (/)	↓
15	↓	verstoßen	↓
16	↓ (Pl.)	begehen	Straftaten
17	Mann	↓ (Prät.)	Mord
18	↓	verüben	Raubüberfall
19	Frau	↓	Diebstahl
20	↓	erwischen (P.)	↓
21	Bande	↓ (P.)	Einbruch
22	Männer	ertappen (P.)	↓
23	Einbrecher	↓ (P)	auf frischer Tat
24	↓	flüchten	mit Beute
25	r Unbekannte	↓	offen Fenster
26	↓	fliehen	Polizei
27	↓	sich verstecken	↓
28	↓	verfolgen (P)	Polizeistreife
29	Dieb	↓ (P)	Kaufhausdetektiv
30	↓	festhalten (P)	Verkaufspersonal
31	↓	festnehmen (P)	Lokal
32	↓	↓	Polizisten
33	Komplize (Täter)	können fassen (P)	↓
34	↓	sich sträuben	Festnahme
35	Räuber	Widerstand leisten	bei ↓
36	↓	überwältigen (P)	r Polizeibeamte
37	Polizisten	beschlagnahmen (Prät.)	Schmuggelware
38	↓	überprüfen	Personalien (r Verhaftete)
39	↓	entwaffnen	r Unbekannte
40	↓	durchsuchen	Wohnung (r Verdächtige)
41	Villa	↓ (P)	Kriminalbeamte (Pl.)
42	↓	dienen	Versteck
43	Polizei	entdecken	↓
44	↓	↓	Fingerabdrücke (Täter)

45	↓	fahnden	Räuber (Pl.)
46	Geldtransporter	überfallen (P)	↓↑
47	↓↑	ausrauben (P)	Unbekannte (Pl.)
48	Kind	entführen (P)	↓
49	↓	ansprechen (P)	ca. 30jährig. Mann
50	Polizei	im Verdacht haben (Pras.)	↓
51	↓	ermitteln	↓
52	↓	verdächtigen	↓
53	Mann	↓ (P)	Beteiligung; an, Bankraub
54	Hausmeister	↓ (P)	Diebstahl
55	↓	anzeigen (Prät./P)	r Bestohlene
56	Vertreter	↓ (P)	Betrug
57	↓	betrügen	Firma
58	Firma	↓ (P)	hoch. Geldbetrag
59	Kassiererin	unterschlagen	↓
60	↓	verhaften (P)	unter Betrugsverdacht
61	↓	vernehmen (P)	Polizeikommissar
62	Häftling	↓ (P)	mehrere Stunden
63	Vernehmung	dauern	↓
64	↓	stattfinden	Anwesenheit (Dolmetscher)
65	↓	↓	Polizeiwache
66	r Verdächtige	bringen (P)	↓
67	↓	verweigern	Aussage
68	↓	sich weigern	Aussagen
69	Autofahrer	↓	verlassen - Fahrzeug
70	↓	müssen, sich unterziehen	Blutprobe
71	↓	müssen bezahlen	Bußgeld
72	Taschendieb	↓	Geldstrafe
73	Richter	anordnen (Prät.)	Untersuchungshaft
74	Mann	sich befinden	↓
75	↓	entlassen (P)	↓
76	Betrüger	↓ (P)	Gefängnis
77	Mörder	sitzen (Pras.)	↓
78	↓	verbüßen	langjährig, Freiheitsstrafe
79	Mann	↓	Strafe; wegen Korperverletzung
80	↓	handeln (Prät.)	in Notwehr
81	Täter	↓	Eifersucht
82	↓	vor Gericht stellen (P)	Totschlag

83	Mann	↓	Vergewaltigung
84	↓	anklagen (P)	Drogenhandel
85	Frau	↓	Mord, Ehemann
86	↓	freilassen (P)	Mangel: an. Beweise
87	r Tatverdächtige	↓ (P)	gegen Kaution
88	↓	erscheinen	vor Gericht
89	↓	↓	Verhandlung
90	Richter	eröffnen	↓
91	↓	Fragen stellen	r Angeklagte
92	↓	zur Sache befragen	↓
93	Zeuge	↓ (P)	r Vorsitzende
94	↓	aussagen	unter Eid
95	↓	belasten	e Angeklagte
96	Zeugin	widersprechen	↓
97	↓	bestätigen	Aussage (r Angeklagte)
98	Dolmetscher	übersetzen	↓
99	Staatsanwalt	für unglaubwürdig halten	↓
100	↓	beantragen	Ausschluss (Öffentlichkeit)
101	↓	anfordern	Gutachten
102	r Sachverständige	erstellen	↓
103	↓	verlesen	↓↑
104	Staatsanwalt	↓	Anklageschrift
105	↓	bezweifeln	Alibi (r Angeklagte )
106	↓	zweifeln	Unschuld (r Angeklagte )
107	↓	für schuldig halten	r Angeklagte
108	↓	plädieren	streng, Bestrafung
109	Verteidiger	bestehen (Prät.)	Verteidigung (Zeuge)
110	↓	bezeichnen	r Angeklagte; unschuldig
111	↓	fordern	Freispruch (r Angeklagte)
112	↓	rechnen	↓
113	r Angeklagte	↓	Einstellung (Verfahren)
114	↓	widerrufen	Geständnis
115	↓	bestreiten	Bestechung
116	↓	leugnen	Urkundenfälschung
117	↓	zugeben	Fahrerflucht
118	↓	gestehen	Brandstiftung
119	Mann	verurteilen (P)	↓↑

120	↓	↓	aufgrund, Indizien
121	↓	↓	Freiheitsstrafe: 2 Jahre
122	↓	freisprechen (P)	erwiesen, Unschuld
123	e Angeklagte	↓ (P)	Vorwurf (Erpressung)
124	↓	bereuen	Iat
125	↓	bitten	mild. Urteil
126	Zuhörer (Pl.)	erwarten	↓
127	↓	gespannt warten	Urteil
128	Gericht	beraten	über. ↓
129	↓	sich zurückziehen	zu. Beratung
130	↓	bestehen	Richter (Pl.) + Schöffen
131	↓	fallen	Urteil
132	Richterin	verkünden	↓
133	Täter	annehmen	↓
134	r Verurteilte	Berufung einlegen	↓
135	↓	haben	Vorstrafen
136	Richter	aufzählen	↓↑
137	↓	anordnen	Einweisung; Heilanstalt
138	↓	verlassen	Saal
139	r Verurteilte	führen (P)	aus, ↓
140	↓	abführen (P)	Handschellen
141	↓	einliefern (P)	Haftanstalt
142	↓	ein Gnadengesuch stellen	Präsident
143	↓	begnadigen (P)	↓
144	↓	auf freien Fuß setzen (P)	

## Übung 2. Formen Sie die Sätze unter Verwendung von *sowohl . . . als auch* um.

Beispiel: Wir beschäftigen uns mit der staatlichen Verwaltung und ebenso mit der kommunalen. - Wir beschäftigen uns *sowohl* mit der staatlichen Verwaltung *als auch* mit der kommunalen.

- Die Kreisverwaltungsbehörden sind nicht nur staatliche Selbstverwaltungskörperschaften, sondern zugleich Behörden der Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften.
- Sonderbehörden können für das ganze Land zuständig sein. Sie können aber auch nur regional zuständig sein.
- Dieser Text behandelt in gleicher Weise die staatliche und die kommunale Verwaltung.
- Die Gemeinden nehmen weisungsfreie Aufgaben und dazu

Weisungsaufgaben wahr.

5. Man sollte gleichermaßen leistungsfähigere Verwaltungseinheiten schaffen. Sie sollten auch zweckmäßiger organisiert sein.
6. Die Verwaltungsreform betraf staatliche Verwaltungseinheiten genauso wie kommunale.
7. Die Gebietsreform wurde trotz aller Widerstände durchgeführt. Auch die Kommunalreform wurde gegen Widerstände durchgeführt.
8. Die Funktionalreform sah eine Verteilung der Aufgaben und deren stärkere Dezentralisierung vor.
9. Widerstände kamen aus den regionalen Behörden. Sie kamen in gleicher Weise aus den lokalen Behörden.

### **Übung 3. Formen Sie die Gliedsätze in Präpositionalphrasen um.**

Beispiel: Obwohl alle mildernden Umstände berücksichtigt wurden, verhängte der Richter eine Jugendstrafe von einem Jahr ohne Bewährung. - *Trotz Berücksichtigung aller mildernden Umstände verhängte der Richter eine Jugendstrafe von einem Jahr ohne Bewährung.*

- a) Wenn die notwendige Einsicht in das Unrecht der Tat fehlt, ist nur bedingt Verantwortlichkeit gegeben.
- b) Um einen strafrechtlich nicht verantwortlichen Jugendlichen zu erziehen, kann der Richter dieselben Maßnahmen wie der Vormundschaftsrichter anordnen.
- c) Weil künftige Straftaten verhindert werden sollen, stellt die Strafrechtsordnung ihre Reaktion auf die Straftaten eines Jugendlichen vorrangig auf die Persönlichkeit des Täters und dessen erzieherische Resozialisierung ab.
- d) Obwohl wiederholt auf die Problematik des Jugendarrests hingewiesen wird, wird er in der Praxis doch noch immer zu häufig angeordnet.
- e) Kurz nachdem Karl M. aus der Jugendstrafanstalt entlassen worden war, wurde er wieder rückfällig.
- f) "Bevor eine Jugendstrafe verhängt wird, ist zu prüfen, ob kriminelle Neigungen vorliegen, die anders nicht zu bekämpfen sind, oder ob die Schwere der Schuld die Strafe erforderlich macht.
- g) Wenn erzieherische Maßnahmen statt Strafen angewendet werden, ist eindeutig ein Sinken der Rückfallquote festzustellen.

- h) Um das Erziehungsziel zu erreichen, kann der Jugendstrafvollzug in geeigneten Fällen durchaus in freien Formen durchgeführt werden.
- i) Weil Kinder nach § 19 StGB schuldunfähig sind, können sie für ihre Taten strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.
- j) Seit die Strafe auf Bewährung ausgesetzt wurde, ist Kurt K. nicht mehr straffällig geworden.
- k) Wenn die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt wird, ergeht zunächst nur der Schuldspruch, und der Strafausspruch wird auf Bewährung ausgesetzt.
- l) Bis die Bewährungszeit endet, darf der Jugendliche keine neue Straftat begehen, da sonst die Strafaussetzung widerrufen wird.
- m) Als Herbert H. vernommen wurde, hatte er sofort seine Tat zugegeben und danach, bis das Verfahren begann, Wiedergutmachung des Schadens geleistet, was dem Richter die Einstellung des Verfahrens ohne Auflagen ermöglichte.
- n) Als der 19jährige Peter P. aus der Jugendstrafanstalt entlassen worden war, fand er innerhalb kürzester Zeit einen geeigneten und sicheren Arbeitsplatz.
- o) „Während ich mich hier drinnen aufhielt, habe ich vieles nachgeholt, was ich früher nicht gelernt habe“, sagte er, als er aus der Strafanstalt entlassen wurde.

**Übung 4. Ersetzen Sie die kursiv gedruckten Ausdrücke durch Modalverben.**

- a) Der Händler *ist verpflichtet*, das defekte Gerät umzutauschen.
- b) Aufgrund dieses Gesetzes *ist* der Erwerber *in der Lage*, den Ersatz des entstandenen Sachschadens zu verlangen.
- c) Die Hersteller *zeigen die Bereitschaft*, in Zukunft bei der Produktion noch strengere Qualitätskontrollen sicherzustellen.
- d) *Es wird erwartet*, daß Gebrauchsanweisungen in Zukunft den erhöhten Anforderungen hinsichtlich Betriebs- und Wartungshinweisen entsprechen.
- e) *Es ist nicht erlaubt*, die Produkthaftung durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer Kraft zu setzen.
- f) Wer gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, *ist verpflichtet*, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- g) *Es besteht nicht die Möglichkeit*, das ProdHafTG auf fehlerhafte Medikamente anzuwenden.
- h) Für Mittelstandsbetriebe *ergibt sich die Notwendigkeit*, sich rasch auf die



erheblich erweiterte Haftung einzustellen.

**Übung 5. Ersetzen Sie jeweils das Modalverb durch einen passenden Ausdruck:**

*die Absicht haben, es wurde gefordert, man hört, es ist nicht möglich, notwendig sein, es ist ratsam, es ist Sache (+ Gen.), es ist sicher, vermutlich, vorgeben.*

- a) Die Hersteller können sich nicht mehr auf unvermeidliche Fabrikationsfehler herausreden.
- b) Die Regierungen sollten die EU-Richtlinien möglichst rasch in geltendes nationales Recht umsetzen.
- c) Genaue Aufzeichnungen über den Produktionsverlauf könnten helfen, Haftungsansprüche wegen Fehlern in der Produktion abzuwenden.
- d) Auch Kleinbetriebe sollten ihre bestehenden Haftpflichtversicherungen hinsichtlich der Deckungssummen überprüfen.
- e) Der Lieferant will den Hersteller des beanstandeten Produkts nicht kennen. Nach den vorliegenden Unterlagen muß er ihn aber kennen.
- f) Der gleiche Schaden soll schon mehrfach bei diesem Gerätetyp aufgetreten sein.
- g) Man will mit diesem Gesetz einen besseren Schutz der Verbraucher sicherstellen.
- h) In der Vergangenheit mußten in Haftungsfällen oft genug Sachverständige eingeschaltet werden.
- i) Jetzt muss der Produzent nachweisen, dass ihn keine Schuld trifft.

**Übung 6.**

Der Konjunktiv steht **im hypothetischen Komparativsatz** mit einleitendem *als ob/ als wenn* und Endstellung des finiten Verbs fakultativ, im hypothetischen Komparativsatz mit einleitendem *als* und Erststellung des finiten Verbs obligatorisch.

In welcher Zeitform der Komparativsatz steht, hängt von dem zeitlichen Verhältnis zwischen Einleitungs- und Komparativsatz ab: bei Gleichzeitigkeit sind folgende Formen möglich:

1. Konjunktiv Präteritum
2. Konjunktiv Präsens
3. *Würde* + Infinitiv I:

*Sie benimmt/ benahm sich so, als ob sie ein verwöhntes Einzelkind ware/ sei/ (ist).*

*Sie benimmt/ benahm sich so, als ware/ sei sie ein verwöhntes Einzelkind.*

Bei Vorzeitigkeit des Komparativsatzes verwendet man folgende Zeitformen:

1. Konjunktiv Plusquamperfekt
2. Konjunktiv Perfekt:

*Sie tritt/ trat auf, als ob sie noch nie einen Fehler gemacht hatte/ habe' (hat).*  
*Sie tritt/ trat auf, als hatte (habe) sie noch nie einen Fehler gemacht.*

Zur Wiedergabe der Nachzeitigkeit dienen:

1. *Würde* + Infinitiv I
2. Futurum I Konjunktiv:

*Es scheint so, als ob es Nachtfrost geben würde/ werde/ (wird).*  
*Es scheint so, als würde / werde es Nachtfrost geben.*

Irreale Komparativsätze stehen bei Verben des Gefühls, des Eindrucks und der Wahrnehmung (z. B. *es ist mir, mir ist zumute, ich fühle mich, ich habe das Gefühl, es scheint (mir), es hat den Anschein, es kommt mir vor, ich habe den Eindruck, es sieht aus, es klingt, es hort sich an, es wirkt auf mich*) und bei Verben des Tuns und Verhaltens (z. B. *sich anstellen, sich aufführen, auftreten, jdn. behandeln, sich benehmen, sich geben, tun, sich verhalten*).

### 1. Bilden Sie Sätze mit *als ob* und *als* (Gleichzeitigkeit)!

*Er tut so, ... (Er schläft fest.)*

→*Er tut so, als ob er fest schlief/ schlaf/ schlafen würde/ (schläft).*

*Er tut so, als schlief / schlaf er fest / würde er fest schlafen.*

Er tut so, ...

1. Er weiß alles in Mathematik.
2. Er sieht den Fehler nicht ein.
3. Er versteht kein Wort Deutsch.
4. Er erinnert sich nicht an die Regel.
5. Er hat keine Zeit.
6. Er ist ganz bei der Sache.

### 2. Ergänzen Sie die Sätze.

Heinrich möchte allen Frauen gefallen. Er tut immer so, als ob er der tollste Typ der Welt wäre, aber in Wirklichkeit ist er ganz anders.

1. Er hat nie Geld. *Aber er tut so, als ob er viel Geld hatte.*
2. Er kann nicht kochen.
3. Er ist ziemlich ängstlich.
4. Er ist nicht besonders intelligent.
5. Er ist normalerweise unhöflich.

6. Er hat wenig Freunde.

3. Bilden Sie Sätze mit *als ob* und *als* (Vorzeitigkeit)!

*Es sieht so aus. ... (Es hat heftig geregnet.)*

→*Es sieht so aus, als ob es heftig geregnet hatte / habe / (hat).*

*Es sieht so aus, als hatte / habe es heftig geregnet.*

Es sieht so aus, ...

1. Es hat einen Unfall gegeben.
2. Der PKW ist ins Schleudern geraten.
3. Der Fahrer hat das Verkehrszeichen nicht beachtet.
4. Er hat die Fahrbahnverhältnisse falsch eingeschätzt.
5. Er ist zu schnell gefahren.
6. Es ist kein größerer Schaden entstanden.

4. Bilden Sie Sätze mit *als ob* und *als* (Nachzeitigkeit)!

*Es scheint so. ... (Es wird Nachtfrost geben.)*

→*Es scheint so, als ob es Nachtfrost geben würde/ werde/ (wird).*

*Es scheint so, als wurde / werde es Nachtfrost geben.*

Es scheint so, ...

1. Die Kirschblüten werden erfrieren.
2. Die Apfelbäume werden gut tragen.
3. Der Pfirsichbaum wird eingehen.
4. Das Gras wird verdorren.
5. Die Schädlinge werden sich stark vermehren.
6. Wir werden eine gute Tomatenernte haben.
7. Am Ende wird doch noch alles gut werden.

5. Beantworten Sie folgende Fragen nach dem Muster:

a) *Versteht sie denn das nicht? - Ach wo! Sie tut nur (so), als ob sie das nicht verstände (verstünde)/ verstehe/ verstehen würde/ (versteht).*

b) *Hat sie denn nichts davon verstanden? - Ach wo! Sie tut nur (so), als ob sie nichts davon verstanden hatte/ habe/ (hat).*

1. Ist sie denn so beschäftigt?
2. Hat sie denn unsere Verabredung vergessen?
3. Weiß sie denn nichts davon?
4. Kennt sie ihn denn nicht?
5. Hat sie ihn denn nicht sofort erkannt?
6. Hat sie denn keine Angst davor?
7. Hat man sie denn davon nicht in Kenntnis gesetzt?
8. Muss sie denn unbedingt dorthin?

6. Beantworten Sie Fragen nach dem Muster:

- a) *Bist du mit diesem Menschen schon längst bekannt?* - *Das nicht. Aber es ist mir so, als wäre (sei) ich mit ihm schon längst bekannt.*  
 b) *Hast du denn etwas Falsches getan?* - *Das nicht. Aber es ist mir so, als hätte (habe) ich etwas Falsches getan.*

1. Kennst du diesen Menschen schon lange?
2. Warst du schon hier einmal?
3. Siehst du es denn zum ersten Mal?
4. Hast du denn etwas verschuldet?
5. Trägst du denn allein die Verantwortung dafür?

7. Vervollständigen Sie folgende Sätze. Achten Sie auf zeitliche Verhältnisse!

a) *Du machst mir Vorwürfe, als ob ich an etwas schuld (sein).*

*Du machst mir Vorwürfe, als ob ich an etwas schuld wäre/ sei/ bin.*

b) *Du machst mir Vorwürfe, als ob ich etwas (verschulden).*

*Du machst mir Vorwürfe, als ob ich etwas verschuldet hätte/ habe.*

1. Er sah so beteiligungslos aus, als ob ihn nichts (angehen).
2. Sie behandelte ihn so unfreundlich, als ob er es (verdienen).
3. Das Haus sah so verlassen aus, als ob dort niemand mehr (wohnen).
4. Es war so, als ob er alles (vergessen) und nichts mehr (wissen).
5. Der Mann sah so aus, als ob er eine schwere Krankheit (überstehen).
6. Er starrte zur Decke empor, als ob es dort etwas zu sehen (geben).
7. Sie erzähltdas alles so ausführlich, als ob sie das (erleben).

## Übung 7.

Die **indirekte Rede** gibt die Aussage einer Person aus der Perspektive des Sprechers wieder, manchmal in verkürzter Form und mit etwas anderen Formulierungen.

Für die indirekte Rede stehen der Konjunktiv I und seine Ersatzformen (Konjunktiv II und die *würde*-Form) zur Verfügung. Sie sind aber nicht obligatorisch. Wenn eine Aussage schon durch das reedeinleitende Verb und die Nebensatz-Konjunktion als indirekte Rede erkennbar ist, wird oft der Indikativ benutzt:

*Die Parteichefs behaupten, dass sie gut zusammenarbeiten.*

Der Indikativ wird auch bei feststehenden Tatsachen und objektiven Gegebenheiten gebraucht:

*Der Politiker erinnerte daran, dass es alle vier Jahre Wahlen gibt.*

Ein Indikativ kann auch darauf hindeuten, dass der Sprecher die wiedergegebene Aussage nicht bezweifelt, sondern für richtig hält:

*Der Politiker sagt, dass es keine Steuererhöhungen gibt*

Dagegen kann eine Konjunktiv-II-Form darauf hinweisen, dass der Sprecher die Richtigkeit der Aussage bezweifelt:

*Wenn vor Wahlen behauptet wird, dass es keine Steuererhöhungen gäbe, glaubt das niemand.*

Da aber der Konjunktiv II auch immer Ersatzform sein kann, müssen diese Zweifel durch den Kontext gestützt werden. Ansonsten lassen im Konjunktiv I und in den Ersatzformen wiedergegebene Aussagen keine persönliche Stellungnahme des Sprechers erkennen: der Sprecher gibt die gehörte/gelesene Aussage neutral und objektiv wieder:

*Der Politiker sagt, dass es keine Steuererhöhungen gebe/gebe*

Die Tempusformen des Konjunktivs in der indirekten Rede unterscheiden sich von denen des Indikativs:

Dem Indikativ Präsens für die **Gegenwart** entsprechen Konjunktiv Präsens oder Präteritum. Außerdem ist auch *würde* + Infinitiv I möglich. Der Gebrauch dieser verschiedenen Konjunktivformen ist relativ frei. Folgende Ersatzregel gilt fakultativ:

a) Man verwendet Präsens, wenn die Personalform eindeutig ist: bei *sein* alle Formen, bei den Modalverben alle Formen außer 1./3. Pers. Plural, bei den anderen Verben 3. Pers. Sing. und zumeist auch 2. Pers. Sing./Plural.

*Ich habe ihm gesagt: „Ich bin zu Hause.“*

→... *ich sei zu Hause.*

b) Statt der nicht-eindeutigen Präsensformen verwendet man Präteritum, wenn dessen Formen eindeutig und üblich sind (bei *haben*, den Modalverben *dürfen, können, mögen, müssen* und einigen häufigen Verben mit Umlaut des *a* oder *u* im Präteritalstamm wie *bringen, fahren, finden, kommen, sprechen, treffen, verstehen, wissen*). In den übrigen Fällen (vor allem 1. Pers. Sing. und 1./3. Pers. Plural der regelmäßigen Verben) ist die *würde*-Form zu wählen.

*Ich habe ihm gesagt: „Ich habe wenig Zeit.“*

→... *ich hatte wenig Zeit.*

*Ich habe ihm gesagt: „Ich arbeite bis 16 Uhr.“*

→... *ich würde bis 16 Uhr arbeiten.*

Dem Indikativ Präteritum und Perfekt für die **Vergangenheit** entsprechen Konjunktiv Perfekt und Plusquamperfekt nach der folgenden fakultativen Ersatzregel:

a) Man verwendet Perfekt, wenn die Personalform eindeutig ist: alle Formen bei den Verben mit *sein*-Perfekt, 3. Pers. Sing. und 2. Pers. Sing./Plural bei den Verben mit *haben*-Perfekt.

*Ich habe ihm gesagt: „Ich war krank.“*

→... *ich sei krank gewesen.*

b) Statt der nicht-eindeutigen Perfektformen verwendet man Plusquamperfekt: I. Pers. Sing. und 1./3. Pers. Plural bei den Verben mit *haben*-Perfekt.

*Ich habe ihm gesagt: „Ich hatte Grippe.“*

→ ... *ich hatte Grippe gehabt.*

Dem Indikativ Futur I und Präsens für die **Zukunft** entsprechen Konjunktiv Futur I und *würde* + Infinitiv I, außerdem - wie für die Gegenwart - Konjunktiv Präsens und Präteritum nach folgender Ersatzregel:

Futur I ist nur in der 2./3. Pers. Sing. eindeutig. Als eindeutige Formen für die anderen Personen verwendet man die *würde*-Form oder - vor allem bei Hilfsverben - Präsens bzw. Präteritum.

*Er hat mir gesagt: „Ich komme morgen zu dir.“*

→ ... *er werde morgen zu mir kommen.*

*Ich habe ihm gesagt: „Ich erwarte dich gegen 8 Uhr.“*

→ ... *ich würde ihn gegen 8 Uhr erwarten.*

Bei der indirekten Rede ist zu unterscheiden zwischen indirekten Aussagesätzen, indirekten Fragesätzen und indirekten Aufforderungssätzen:

**Indirekte Aussagesätze** haben die Form eines eingeleiteten Nebensatzes mit der Konjunktion *daß* oder eines uneingeleiteten Nebensatzes mit Zweitstellung des finiten Verbs:

*Er sagte mir, daß er sie besucht habe.*

*er habe sie besucht.*

**Indirekte Fragesätze** sind nur als eingeleitete Nebensätze (mit Konjunktion *ob* oder *w*-Fragewort) möglich:

*Ich fragte ihn, wann er sie besucht habe.*

*ob er sie besucht habe*

**Indirekte Aufforderungssätze** sind indirekte Aussagesätze (eingeleitet/uncingeleitet) mit Modalverb *sollen* oder *mögen*:

*Ich sagte ihm, daß er sie besuchen möge (solle).*

*er möge (solle) sie besuchen.*

**Verwandeln Sie die direkte in die indirekte Rede.**

Ein ärztliches Gutachten

Professor B. über den Angeklagten F.:

«Es handelt sich bei dem Angeklagten um einen überaus einfältigen Menschen. Seine Antworten auf Fragen nach seiner Kindheit lassen auf schwere Störungen

im häuslichen Bereich schließen. So antwortete er auf die Frage: «Haben Ihre Eltern Sie oft geschlagen?» mit der Gegenfrage: «Welche Eltern meinen Sie? Den mit den grauen Haaren hasse ich, aber die beiden Frauen mit den Ohrringen besuchen mich manchmal im Gefängnis und bringen mir Kaugummi mit.» Offensichtlich wuchs der Angeklagte in derart ungeordneten Familienverhältnissen auf, dass nur äußere Anhaltspunkte wie graues Haar oder Ohrringe in ihm einige Erinnerungen wachrufen. In einem so gestörten Hirn wie dem des Angeklagten gleiten Erinnerungen und Vorstellungen ineinander, Fakten verlieren an Realität und unwichtige Eindrücke nehmen plötzlich einen bedeutenden Platz ein.»

An die Geschworenen gewandt erklärte Professor B.: «Beachten Sie, dass ein Mensch, der nicht angeben kann, wer seine Eltern sind, für ein Verbrechen, das er unter Alkoholeinfluss begangen hat, nach dem Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten» nicht oder nur unter der Bedingung strafmildernder Umstände verantwortlich gemacht werden darf.»

#### **Übung 8. Finden Sie die fehlenden Teile für folgende feste Wendungen:**

1. In dieser Gesellschaft herrscht nur noch das Gesetz des .....
2. Sie ist mit dem Gesetz in Konflikt .....
3. Er hat es sich ..... Gesetz gemacht, jeden Morgen zu turnen.
4. Dieser Politiker verhält sich so, als ob er ..... dem Gesetz stünde.
5. Er steht mit einem ..... im Gefängnis.
6. Der Angeklagte und der Zeuge stecken unter einer .....
7. Die Polizei hat einen schweren ..... festgenommen.
8. Die Polizei war dem Dieb auf den .....
9. Der Verhaftete wurde schon nach drei Tagen wieder auf freien ..... gesetzt.
10. Wenn der Mann uns nicht endlich in Ruhe lässt, werde ich ihm die Polizei auf den ..... hetzen.
11. Die Polizei machte eine Razzia. Keiner der Schmuggler kam mit heiler ..... davon.
12. In dieser Gegend war er bekannt wie ein bunter .....

#### **Übung 9. Ergänzen Sie die nachstehenden Sätze, verwenden Sie dabei das Verb „freisprechen“.**

1. Nach Verlauf der Gerichtsverhandlung entscheidet das Gericht, ob der Angeklagte bestraft oder...
2. Wenn das Gericht über keine Indizienbeweise verfügt, kann der Angeklagte nicht bestraft werden, er...

3. Wenn der Angeklagte sein Alibi nachweist, kann er nicht verurteilt werden.  
er...
4. Die geisteskranken Menschen, die eine Straftat begangen haben, werden nicht bestraft, sie...
5. Im Nürnbergerprozess wurden gegen die meisten Angeklagten Strafen verhängt.  
nur wenige Angeklagte... 6. In Kriegsverbrecherprozessen gingen viele  
Kriegsverbrecher straffrei aus; die Welt-  
öffentlichkeit protestierte dagegen, dass...

**Übung 10. Ersetzen Sie in den nachstehenden Sätzen die Fügungen mit dem Substantiv „der Freispruch für...“ durch die Fügungen mit dem Verb „freisprechen“ und umgekehrt.**

1. Der Freispruch muss in einem Strafverfahren ergehen, wenn bewiesen ist, dass der Angeklagte die Tat nicht begangen hatte.
2. Der Angeklagte wird freigesprochen, wenn der festgestellte Sachverhalt keine strafbare Handlung ist.
3. Der Verteidiger kann auf Freispruch plädieren, wenn die Tat verjährt ist.
4. Der Angeklagte kann freigesprochen werden, wenn vom Verletzten kein Strafantrag gestellt wird, obwohl er gesetzlich erforderlich ist.
5. Der Verteidiger kann für den Beschuldigten einen Freispruch beantragen, wenn nicht bewiesen worden ist, dass der Angeklagte die Tat begangen hat.
6. Das Gericht kann den Angeklagten mangels Beweises freisprechen.
7. Das Strafverfahren muss für den Angeklagten mit einem Freispruch enden, wenn es an Voraussetzungen für eine Strafverfolgung fehlt.
8. Man kann für den Angeklagten einen Freispruch erwirken, wenn dessen Schuld nicht nachgewiesen worden ist.

**Übung 11. Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen, verwenden Sie in Ihren Antworten das Verb „rechtfertigen“.**

1. Zu wessen Pflichten gehört es, den Angeklagten zu verteidigen und einige von seinen Handlungen zu rechtfertigen?
2. Welche Ausnahmesituationen sind in den Strafgesetzen einiger Staaten vorgesehen, die ernste Verstöße gegen das Gesetz rechtfertigen?
3. Was kann u.a. die Milderung einer Strafe rechtfertigen?
4. Wie haben die Führer der Sozialdemokratie die Bewilligung der Kriegskredite beim Ausbruch des ersten Weltkrieges gerechtfertigt?
5. Wie rechtfertigen viele Menschen ihr Zuspätkommen bei einem geselligen Beisammensein?



6. Warum ist es sehr unvernünftig, wenn die Eltern jede Unart ihres Kindes rechtfertigen?
7. Wie versuchen manche Studenten, ihre unzulänglichen Leistungen im Studium zu rechtfertigen?
8. Wie rechtfertigen einige Menschen ihr schlechtes Benehmen anderen Menschen gegenüber?

**Übung 12. Stellen Sie sinngemäß die fehlenden Fragen mit dem Verb „freisprechen“ oder „rechtfertigen“ bzw. mit den entsprechenden Substantiven ein.**

1. ...? — Nein, der Angeklagte wurde verurteilt.
2. ...? — Ja, sein Verteidiger hat auf manche mildernde Umstände hingewiesen.
3. ...? — Ja, die Verwandten des Angeklagten versuchten die ganze Schuld auf andere zu schieben.
4. ...? — Ja, er ging straffrei aus.
5. ...? — Aus Mangel an Beweisen.
6. ...? — Ja, der Angeklagte hat sogar eine ganze Reihe solcher Gründe angeführt.
7. ...? — Weil man seine Mitschuld nachgewiesen hat.
8. ...? — Nein, alle seine Bekannten haben dieses Verhalten verurteilt.

**Übung 13. Antworten Sie auf die nachstehenden Fragen, gebrauchen Sie dabei statt der Substantive „die Verteidigung“ und „der Schutz“ die Verben „verteidigen“ und „schützen“.**

1. Worauf kommt es bei der Verteidigung einer Diplomarbeit an?
2. Welche Feldbefestigungen wurden früher in der Kriegführung zum Schutz der Infanterie vor feindlichem Feuer und zur Deckung eigener Handlungen und Feuerführung angelegt?
3. Welche Bedeutung wird im Strafrecht der Verteidigung eines Beschuldigten bzw. eines Angeklagten beigemessen?
4. Welche Impfungen werden vom Staat zum Schutz gegen Tierseuchen angeordnet?
5. Wann müssen manchmal die Stürmer beim Fußballspiel in der Verteidigung aushelfen?
6. Inwieweit kann der Ausgang eines Prozesses davon abhängen, in wessen Händen die Verteidigung liegt?

## Übung 14. Wie nennt man...

1. ... eine Person, die im Straf- oder Zivilverfahren ihr Wissen über bestimmte Vorgänge bekundet.
2. ... eine (teilweise) Befreiung von einer Schuld, die einem Angeklagten zur Last gelegt wurde.
3. ... einen Zeugen, dessen Angaben die Schuld des Angeklagten widerlegen?
4. ... einen Zeugen, dessen Angaben die Schuld des Angeklagten nachweisen?
5. ... den Nachweis der Abwesenheit eines Verdächtigen vom Tatort zur Zeit der Tat?
6. ... einen Beweis der auf zwingende Verdachtsgründe gestützt ist?
7. ... einen Mitarbeiter der Gerichte zur Vornahme von Vollstreckungen und Zustellungen sowie weiterer gesetzlich übertragener Aufgabe?
8. ... den Zeitpunkt einer mündlichen gerichtlichen Verhandlung, einer Beweisaufnahme oder die mündliche Verhandlung selbst?
9. ... die abschließende zusammenfassende Rede des Staatsanwalts oder des Verteidigers am Ende der Hauptverhandlung mit Antrag auf Bestrafung oder Freispruch des Angeklagten?
10. ... eine zusammenfassende schriftliche Begründung der Anklage?
11. ... eine Entscheidung des Gerichts über einen Streit oder Straffall?
12. ... einen gewählten Vertreter der Bevölkerung, der eine Richterfunktion ehrenamtlich ausübt?
13. ... eine gerichtliche Entscheidung, wonach der Angeklagte unschuldig ist (oder ihm eine Schuld nicht bewiesen werden kann)?
14. ...eine Straftat, gesetzwidrige Handlung?
15. ...ein Rechtsmittel gegen Urteile zur Nachprüfung durch das übergeordnete Gericht?
16. ... den Auftraggeber eines Rechtsanwalts?



## Teil 6. Jura-Lexikon

### Unser Jura-Thesaurus

© Dudenverlag

- An|kla|ge**, die; -, -n: *1.* <o. Pl.> *a) Klage, Beschuldigung vor Gericht:* die A. lautet auf Totschlag; die A. stützt sich auf Indizien; A. erheben: unter A. stehen; *b) Anklagevertretung:* die Zeugin der A.; Plädoyers der A. *2. Klage, Vorwurf, Beschuldigung:* massive, flammende -n gegen jmdn. Vorbringen.
- An|walt**, der; -[e]s, Anwälte [mhd. anwalte = Bevollmächtigter, ahd. anawalto = Machthaber]: *1. Rechtsanwalt:* sich als A. niederlassen; ich habe mir einen A. genommen; sich vor Gericht durch seinen A. / von seinem A. vertreten lassen. *2. Verfechter einer Sache; Fürsprecher:* als A. einer guten Sache auftreten.
- At|ten|tat**, das; -[e]s, -e [älter = versuchtes Verbrechen; unter Einfluss von frz. attentat < lat. attentatum = Versuchtes, zu: attentare, attemptare = versuchen]: *politisch od. ideologisch motivierter [Mord]anschlag auf eine im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit:* ein A. [auf jmdn.] begehen, verüben; einem A. zum Opfer fallen; *ein A. [auf jmdn.] vorhaben* (ugs. scherzh.; *von jmdn. etwas Bestimmtes wollen*).
- Dieb**, der; -[e]s, -e [mhd. diep, diup, ahd. diob, thiob, H. u.]: *jmd., der fremdes Eigentum heimlich entwendet:* den D. auf frischer Tat ertappen; haltet den D.!, er hat sich davongestohlen wie ein D. (*ist heimlich, unbemerkt davongegangen*); Die kleinen -e hängt man, die großen lässt man laufen; *wie ein D. in der Nacht* (geh.; *unbemerkt, überraschend, unvorhergesehen*).
- Dieb|stahl**, der; -[e]s, ...stähle [mhd. diupstale, diepstal, aus: diube, ahd. diub(1)a = Diebstahl u. -stal(e), ahd. stala = das Stehlen]: *heimliches Entwenden fremden Eigentums; Stehlen:* einen D. begehen; (Rechtsspr.!) einfacher, schwerer, fortgesetzter D.; geistiger D. (*Plagiat*); sich gegen D. schützen, versichern.
- Gef|fäng|nis**, das; -ses, -se [mhd. (ge)vencnisse, (ge)vancnisse = Gefangennahme, Gefangenschaft]: *1. Gebäude, Anstalt für Häftlinge mit zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe, die unter leichteren Haftbedingungen verbüßt wird:* aus dem G. ausbrechen; ins G. kommen (*mit Gefängnis bestraft werden*); jmdn. ins G. bringen (*veranlassen, dass jmd. ins Gefängnis kommt*); im G. sein, sitzen (*eine Gefängnisstrafe verbüßen*). *2.* <o. Pl.>

*Gefangnisstrate* darauf steht G.; zu 2 Jahren G. verurteilt werden, 2 Jahre G. bekommen. dieses Vergehen wird, er wurde mit G. bestraft.

7. **Ge|richt**, das; -[e]s, -e [mhd. gericht(e), ahd. girihiti, unter Einfluss von richten zu recht]: 1. *a) öffentliche Institution, die vom Staat mit der Rechtsprechung betraut ist. Verstöße gegen Gesetze bestraf u. Streitigkeiten schlichtet.* das zuständige G.; das G. tagte, sprach den Angeklagten frei; jmdn. vor G. laden; vor G. erscheinen, aussagen; ein ordentliches G. (*Gericht, das für Zivil- u. Strafsachen zuständig ist*); das G. anrufen (*Klage erheben*); einen Angeklagten dem G. vorführen (*ihm den Prozess machen*); vor G. stehen (*angeklagt sein*), mit einem Streitfall vor G. gehen (*in einem Streitfall eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen*). *b) Richterkollegium:* das G. zieht sich zur Beratung zurück; Hohes G.! (Anredeformel); *c) Gerichtsgebäude* 2. <o. Pl.> *das Richten, Urteilen, Rechtsprechen:* ein schonungsloses G.; *das Jüngste/Letzte G.* (bes. christl. Rel.; *göttliches Gericht über die Menschheit am Tag des Weltuntergangs*; jüngst... = allerletzt ...) der Tag des Jüngsten -s; mit jmdm. [hart, scharf] ins G. gehen (1. *sich mit jmdm. hart auseinandersetzen u. ihn scharf kritisieren, zurechtweisen* 2. *jmdn. hart bestrafen*); über jmdn. G. halten/zu G. sitzen (geh.; 1. *über einen Angeklagten bei Gericht verhandeln* 2. *jmds. Haltung, Tun, Ansichten verurteilen mit dem Ziel, bestimmte Maßnahmen dagegen zu ergreifen*).
8. **Ge|setz**, das; -es, -e [mhd. gesezze, gesezzede, ahd. gisezzida, eigtl. = Festsetzung, zu setzen]: 1. *vom Staat festgesetzte, rechtlich bindende Vorschrift:* ein strenges, einschneidendes G.; das G. zum Schutz der Jugend; das neue G. sieht das vor; ein G. tritt in Kraft; ein G. entwerfen, beraten, geben, bestätigen, annehmen, verkünden, veröffentlichen, in Kraft setzen, in Kraft treten lassen, einbringen, beraten, beschließen, erlassen, verabschieden, annullieren; ein G. anwenden; die Gesetze achten, befolgen, einhalten, machen, übertreten, brechen (gehoben), verletzen, mißachten, umgehen; einen G. unterliegen, unterworfen sein; die Bestimmungen, der genaue Wortlaut des G.; kraft Gesetzes; Wir stehen auf dem Boden des G.; nach dem Buchstaben des G.; im Sinne des G. richten, urteilen, entscheiden; Im Namen des Gesetzes!; sich an das G. halten; sich auf das G. berufen; Er stellte sich außerhalb des G.; gegen die Gesetze verstoßen; sich gegen das G. vergehen; eine Lücke im G. finden; nach dem G. verurteilen, bestrafen; unter ein G. fallen; mit dem G. in Konflikt geraten (*straffällig werden*); im G. (*Gesetzbuch*) nachschlagen; vor dem G. sind alle gleich (*bei der Rechtsprechung sollen keine Unterschiede nach Klasse, Rasse, Geschlecht, Religion o. A. gemacht werden*). 2. *unveränderlicher Zusammenhang zwischen bestimmten Dingen u. Erscheinungen in der Natur:* das G. vom freien Fall; das G. von Angebot u. Nachfrage; *das G. der Serie*

(Wahrscheinlichkeit, dass ein bisher immer gleiches Ereignis auch weiterhin eintreten wird): nach dem G. der Serie verliert die Mannschaft; das G. des Handelns (zwingende Notwendigkeit zu handeln) sich das G. des Handelns aufzwingen lassen, das G. des Dschungels (Gesetz- u. Rechtlosigkeit; Verhaltensweise, für die jedes Mittel erlaubt scheint). 3. feste Regel, Richtlinie, Richtschnur: ein ungeschriebenes G.; das ist ihm oberstes G.; sich an die -e des Dramas halten; *Dura lex sed lex*.

9. **Mil|liz**, die; -, -en [lat. militia = Gesamtheit der Soldaten; 2: nach russ. milicija]: 1. **a)** (veraltet) *Heer*; **b)** *Streitkräfte, deren Angehörige eine nur kurzfristige militärische Ausbildung haben u. erst im Kriegsfall einberufen werden*. 2. (bes. in ehemaligen sozialistischen Staaten) *militärisch organisierte Polizei od. ähnliche Verbände*. 3. (schweiz.) *Streitkräfte (der Schweiz)*.
10. **Mord**, der; -[c]s, -e [mhd. murt, ahd. mord, uspr. = Tod]: *Tötung eines od. mehrerer Menschen aus niedrigen Beweggründen*: ein feiger, grausamer, heimtückischer, politischer M.; versuchter M.; ein perfekter (*keine Spuren hinterlassender*) M.; mehrfacher M. (*Mord an mehreren Personen gleichzeitig*); der M. an jmdn.; M. auf offener Straße, aus Eifersucht, im Affekt; einen M. planen, begehen, aufklären, sühnen; er wird wegen dreier -e (*Morde, die bei verschiedener Gelegenheit begangen wurden*) gesucht; jmdn. zu einem M., zum M. anstiften; die Erschießung der Gefangenen war M. (emotional abwertend; *war ein Verbrechen, kommt einem Mord gleich*); das ist [(ja) der reine, glatte] M.! (ugs.; *das ist eine sehr anstrengende, gefährliche Angelegenheit*); es gibt M. und Totschlag (ugs.; *es gibt heftigen Streit*).
11. **Plä|do|yer**, das; -s, -s [frz. plaidoyer]: 1. (Rechtsspr.) *zusammenfassende Rede eines Rechtsanwalts od. Staatsanwalts vor Gericht*: ein glänzendes P. halten. 2. (bildungsspr.) *Äußerung, Rede o. A., mit der jmd. entschieden für od. gegen etw. eintritt*: ein leidenschaftliches P. gegen die Todesstrafe halten.
12. **Pol|li|zei**, die; -, -en <Pl. selten> [spatmhd. polize = (Aufrechterhaltung der) öffentliche(n) Sicherheit < mlat. policia < (spät)lat. politia < griech. politeia = Staatsverwaltung, zu: polis, politisch]: 1. *staatliche od. kommunale Institution, die [mit Zwangsgewalt] für öffentliche Sicherheit u. Ordnung sorgt*: die hessische, spanische P.; politische P. (*Polizei, deren Aufgabenbereich politische Strafsachen sind; Geheimpolizei*); Beamte der -en aller Bundesländer; sich der P. stellen; bei der P. (*Polizist*) sein; Ärger mit der P. haben; zur P. (*zu einer Dienststelle der Polizei*) gehen; Dümmer sein, als die P. erlaubt (ugs. scherzh.; *sehr dumm sein*). 2. <o. Pl.> *Angehörige der*

*Polizei* (1) die P. regelt den Verkehr, geht gegen Demonstranten vor, fahndet nach dem Verbrecher; die P. rufen, holen; jmdm. die P. auf den Hals hetzen; ein Trupp berittener P.

13. **Recht**, das; -[e]s, -e [mhd., ahd. reht]: **1. a)** <o. Pl.> *Gesamtheit der staatlich festgelegten bzw. anerkannten Normen des menschlichen, bes. gesellschaftlichen Verhaltens; Gesamtheit der Gesetze u. gesetznähnlichen Normen; Rechtsordnung*: bürgerliches R. (*Zivilrecht*); öffentliches R. (*das Recht, das das Verhältnis des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt u. ihren Trägern sowie deren Verhältnis zueinander regelt*); kanonisches R. (*katholisches Kirchenrecht*); das R. anwenden, vertreten, verletzen, brechen, mit Füßen treten; das R. beugen (*als Richter bzw. Gericht willkürlich verdrehen*); gegen/wider das R., nach dem geltenden R. handeln; gegen R. und Gesetz verstoßen; **R. sprechen** (*Gerichtsurteile fällen, richten*); **von -s wegen** (*eigentlich*); **b)** <Pl.> (veraltet) *Rechtswissenschaft, Jura*: die -e studieren: Doktor beider -e (*Doktor des weltlichen u. kirchlichen Rechts*). **2. berechtigter zuerkannter Anspruch; Berechtigung od. Befugnis**: ein verbrieftes, angestammtes, unveräußerliches R.; die demokratischen, die elterlichen -e; das R. des Stärkeren; das R. auf Arbeit, auf Unverletzlichkeit der Person; -e und Pflichten aus einem Vertrag; das ist sein [gutes] R.; das R. [dazu] haben, etw. zu tun; dazu hat er kein R.; ältere -e an, auf etw. haben als jmd.; nur sein/nichts als sein R. wollen; sein R. suchen, fordern, behaupten, finden, bekommen; ein R. geltend machen, ausüben, verwirken, aus etw. herleiten; seine -e überschreiten, missbrauchen; seine -e veräußern, verkaufen; jmds. -e wahren, wahrnehmen, verletzen, antasten, anfechten; jmdm. besondere -e [auf etw.] einräumen; jmdm. ein R. zugestehen, absprechen, verwehren, streitig machen; jmdm. ein R. verleihen, übertragen, verweigern, entziehen; jmdm. die staatsbürgerlichen -e aberkennen; sich das R. zu etw. nehmen; sich ein R. anmaßen; alle -e vorbehalten (*Recht auf Abdruck, Verfilmung usw. vorbehalten* [Vermerk in Druckerzeugnissen]); auf seinem R. bestehen; in jmds. -e eingreifen; mit welchem R. hat er das getan?; mit dem gleichen R.; von seinem R. Gebrauch machen; jmdm. zu seinem R. verhelfen; Gleiche -e, gleiche Pflichten; **sein R. fordern/verlangen** (*gebührende Berücksichtigung [er]fordern*); **zu seinem R. kommen** (*gebührend berücksichtigt werden*); **auf sein R. pochen** (*mit Nachdruck auf seinem Recht bestehen*). **3.** <o. Pl.> *Berechtigung, wie sie das Recht[sempfinden] zuerkennt*: das R. war auf seiner Seite, etw. mit [gutem, vollem] R. tun, behaupten können; nach R. und Billigkeit; nach R. und Gewissen handeln; R war R. ist, muss R. bleiben; R. muss R. bleiben (nach Ps. 94, 15); gleiches R. für alle; **etw. für R. erkennen** (Amtsspr.; *durch Gerichtsurteil entscheiden*): das Gericht hat dies für R. erkannt: ...; im R. (*in der Stellung, Lage desjenigen, der das Recht* (1, 3) *auf seiner Seite hat bzw.*

*der Recht hat*): sich im R. fühlen; im R. sein; zu R. (mit Recht, mit Grund). R. haben (*im Recht sein*): R. behalten (*sich schließlich als derjenige erweisen, der Recht hat*); jmdm. R. geben (*jmdm. bestätigen, dass er Recht hat, im Recht ist*). R. bekommen (*bestätigt bekommen, dass man Recht hat*).

**14. Schuld**, die; -, -en [mhd. schulde, ahd. sculd(a), zu sollen]: 1. <o. Pl.> *Ursache von etw. Unangenehmem, Bösem od. eines Unglücks, das Verantwortlichsein, die Verantwortung dafür*: es ist nicht seine, ihn trifft keine S. (*er ist nicht dafür verantwortlich zu machen, kann nichts dafür*); die S. liegt an, bei mir; er trägt die S. an dem Misserfolg, Unfall; jmdm., den Umständen die S. an etw. zuschreiben; die, alle S. auf jmdn. abzuwälzen, jmdm. zuzuschieben suchen; [*an etw.*] **S. haben** (*[an etw.] die Schuld tragen, [für etw.] verantwortlich sein*); **jmdm., einer Sache [an etw.] S. geben** (*jmdn., etw. für etw. verantwortlich machen*). 2. <o. Pl.> *bestimmtes Verhalten, bestimmte Tat, womit jmd. gegen Werte, Normen verstößt; begangenes Unrecht, sittliches Versagen, strafbare Verfehlung*: S. und Sühne; eine **persönliche, kollektive S.**: er hat eine schwere S. auf sich geladen (geh.; hat sich ein schweres Vergehen zuschulden kommen lassen); sich keiner S. bewusst sein (*sich nicht schuldig fühlen; nicht das Gefühl haben, etw. falsch gemacht zu haben*); Gott um Vergebung unserer S. (*Sünden*) bitten; **sich etw. zu -en kommen lassen** (zuschulden). 3. <meist Pl.> *Geldbetrag, den jmd. einem anderen schuldig ist*: [*bei jmdm.*] -en haben/machen; eine S. tilgen, löschen; jmdm. eine S. erlassen; -en eintreiben, einklagen; seine -en begleichen, abzahlen; sich in -en stürzen (*viele Schulden machen*); **mehr -en als Haare auf dem Kopf haben** (ugs.; *sehr viele Schulden haben*); **tief/bis über die, beide Ohren in -en stecken** (ugs.; *völlig verschuldet sein*). 4. [*tief*] in *jmds. Schuld sein/steht* (geh.; *jmdm. sehr zu Dank verpflichtet sein*)

**15. Strafe**, die; -, -n [mhd. strafe = Tadel; Züchtigung]: **a)** etw., womit jmd. bestraft wird, was jmdm. zur Vergeltung, zur Sühne für ein begangenes Unrecht, eine unüberlegte Tat (in Form des Zwangs, etw. Unangenehmes zu tun od. zu erdulden) auferlegt wird: eine hohe, schwere, harte, abschreckende, exemplarische, drakonische, strenge, [*un*]gerechte, empfindliche, grausame, [*un*]verdiente, leichte, milde S.; eine gerichtliche, disziplinarische S.; eine körperliche S. (Züchtigung); zeitliche, ewige -n (kath. Rel.; im Fegefeuer, in der Hölle abzubüßende Strafen); die S. fiel glimpflich aus; auf dieses Delikt steht eine hohe S. (es wird hart bestraft); jmdm. eine S. androhen, auferlegen; man hat ihm die S. ganz, teilweise erlassen, geschenkt; eine S. aufheben, aufschieben, verschärfen, mildern, vollstrecken, vollziehen; eine S. aussprechen, [*über jmdn.*] verhängen; er hat seine S. bekommen, weg (ugs.; ist bestraft worden); er wird seiner

[gerechten] S. nicht entgehen; sie empfand diese Arbeit als S. (sie fiel ihr sehr schwer); etw. ist bei S. verboten (Amtsdt.: wird bestraft); (geh.): jmdn., eine Tat mit einer S. belegen; etw. steht unter S. (wird bestraft); etw. unter S. stellen (drohen, etw. zu bestrafen); zu einer S. verurteilt werden; zur S. (als Strafe) durfte er nicht mit ins Kino; R S. muss sein!; das ist die S. [dafür] (das kommt davon!); das ist ja eine S. Gottes!; Ü die S. folgt auf dem Fuß (etw. tritt als negative Folge von etw., was nicht gebilligt wird, ein); das ist die S. für deine Gutmütigkeit, deinen Leichtsinn (das hast du nun von deiner Gutmütigkeit, deinem Leichtsinn!); es ist eine S. (es ist schwer zu ertragen), mit ihm arbeiten zu müssen; **jmdn. in S. nehmen** (Rechtsspr.; jmdn. bestrafen); **b)** Freiheitsstrafe: eine S. antreten, verbüßen, absitzen; das Gericht setzte die S. zur Bewährung aus; **c)** Geldbuße: S. zahlen, bezahlen müssen; die Polizei erhob, kassierte von den Parksündern eine S. [von zwanzig Mark]; zu schnelles Fahren kostet S.

16. Ur|teil, das, -s, -e [mhd. urteil, ahd. urteil(I), eigtl. = Wahrspruch, den der Richter erteilt]: **1.** (Rechtsspr.) *(im Zivil- od. Strafprozess) richterliche Entscheidung, die einen Rechtsstreit in einer Instanz ganz od. teilweise abschließt*: ein mildes U.; das U. ergeht morgen, ist [noch nicht] rechtskräftig; das U. lautet auf Freispruch; ein Urteil fällen, verkünden, annehmen, anfechten, aufheben; über jmdn. das U. sprechen. **2.** *prüfende, kritische Beurteilung [durch einen Sachverständigen], abwägende Stellungnahme*: ein fachmännisches U.; sein U. steht bereits fest; das U. eines Fachmannes einholen; ein U. abgeben; sich ein U. [über jmdn., etw.] bilden; er ist sehr sicher in seinem U.; sein U. (*seine Meinung*) änderte sich beständig; ich habe darüber kein U. **3.** (Philos.) *in einen Satz gefasste Erkenntnis*.

17. Ver|bre|chen, das; -s, -e **a)** *schwere Straftat*: ein brutales, schweres V.; ein V. begehen, verüben; jmdn. eines -s anklagen, beschuldigen, überführen: **b)** (abwertend) *verabscheuenswürdige Untat; verwerfliche, verantwortungslose Handlung*: die V. der Hitlerzeit; Kriege sind ein V. an der Menschheit; ein V. gegen die Menschlichkeit; es ist doch kein V., mal ein Glas Bier zu trinken.

18. Ver|fah|ren, das; -s, -e **1.** *Art u. Weise der Durch-, Ausführung von etw.; Methode* (2): ein vereinfachtes V. [zur Feststellung von ...]; ein V. anwenden, entwickeln, erproben. **2.** (Rechtsspr.) *Folge von Rechtshandlungen, die der Erledigung einer Rechtssache dienen*: ein gerichtliches V.; das V. wurde ausgesetzt; gegen ihn ist ein V. anhängig, läuft ein V.; ein V. einstellen, niederschlagen; ein V. gegen jmdn. einleiten, eröffnen; in ein schwebendes V. eingreifen.



**19. Zeu|ge**, der; -n, -n [mhd. (ge)ziuc, geziuge, eigtl. = das Ziehen vor Gericht; vor Gericht gezogene Person]: **a)** *jmd., der bei einem Ereignis, Vorfall o. A. zugegen ist od. war, darüber aus eigener Anschauung od. Erfahrung etw. sagen kann*; ich war Z. des Gesprächs, ihres Streites; zufällig Z. von etw. werden; -n anführen; das Testament wurde vor -n eröffnet; etw. im Beisein von -n sagen, tun; die Ruinen sind [stumme] -n (Zeichen) der Vergangenheit; *jmdn. als -n/zum -n anrufen* (sich auf jmdn. berufen). **b)** (Rechtsspr.) *jmd., der vor Gericht geladen wird, um Aussagen über ein von ihm persönlich beobachtetes Geschehen zu machen, das zum Gegenstand der Verhandlung gehört*: ein vertrauenswürdiger, falscher Z.; als Z. der Anklage, Verteidigung [gegen jmdn.] aussagen; als Z. auftreten, erscheinen, vorgeladen werden; einen -n benennen, beibringen, stellen, vernehmen, verhören, befragen, vereidigen; jmdn. als -n hören.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind Grundrechte z.B. in den Artikeln 1 bis 19, 102, 103 und 104 festgehalten. Die folgende stichwortartige Aufstellung zeigt, um welche es sich dabei handelt.

Artikel	
1	Unantastbarkeit der Würde des Menschen
2	Freie Entfaltung der Persönlichkeit, körperliche Unversehrtheit
2, 104	Freiheit der Person
3	Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz Gleichberechtigung von Mann und Frau Keine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen Geschlecht, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöser und politischer Anschauung
4	Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit Kein Zwang zum Kriegsdienst mit der Waffe gegen das eigene Gewissen
5	Freiheit der Meinungsäußerung und -Verbreitung, Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung, Zensurverbot; Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Lehre und Forschung
6	Schutz von Ehe und Familie
7	Staatliche Ordnung von Schule und Religionsunterricht
8	Versammlungsfreiheit
9	Vereinigungsfreiheit
10	Unverletzlichkeit von Brief- und Postgeheimnis
11	Freizügigkeit

12	Freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Berufsstatte: kein Zwang zur Arbeit
13	Unverletzlichkeit der Wohnung
14	Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht
16	Auslieferungsverbot, Asylrecht
17	Beschwerde- und Petitionsrecht
19	Gewährleistung des Rechtswegs bei Rechtseingriffen durch die öffentliche Gewalt
101	Gewährleistung des gesetzlichen Richters, Verbot von Ausnahmegerichten
103	Anspruch auf rechtliches Gehör

## Aus dem Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch n.F.

Besonderer Teil §§ 211-282 (=Abschn. 16-23)

### Sechzehnter Abschnitt: Straftaten gegen das Leben

§ 211. Mord. (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 212. Totschlag. (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 213. Minder schwerer Fall des Totschlags. War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. §§ 214 und 215. (weggefallen)

§ 216. Tötung auf Verlangen. (1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 217. (weggefallen)

§ 218. Schwangerschaftsabbruch. (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes. (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf

Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Vater gegen den Willen der Schwangeren handelt oder leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht. (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a. Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs. (1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind. (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann...

§ 218c. Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch. (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen, ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben, ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. (2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219. Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage. (1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz...

§ 220. (weggefallen)

§ 220a. Volkermord. (1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, Mitglieder der Gruppe tötet, Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt, die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen, Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe gewaltsam überführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 221. Aussetzung. (1) Wer einen Menschen in eine hilflose Lage versetzt oder in einer hilflosen Lage im Stich läßt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist, und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht. (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 222. Fahrlässige Tötung. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **Siebzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit**

§ 223. Körperverletzung. (1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224. Gefährliche Körperverletzung. (1) Wer die Körperverletzung durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls, mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225. Mißhandlung von Schutzbefohlenen. (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, seinem Hausstand angehört, von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. (2)

Der Versuch ist strafbar. (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt. (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226. Schwere Körperverletzung. (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert, ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. (2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. (3)

In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 227. Körperverletzung mit Todesfolge. (1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. (2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 228. Einwilligung. Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 229. Fahrlässige Körperverletzung. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 230. Strafantrag. (1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Stirbt die verletzte Person, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über. (2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

§ 231. Beteiligung an einer Schlägerei. (1) Wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 226) verursacht worden ist. (2) Nach Absatz 1 ist nicht strafbar, wer an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt war, ohne daß ihm dies vorzuwerfen ist.

§ 232. (weggefallen)

§ 233. (weggefallen)

## **Achtzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die persönliche Freiheit**

§ 234. Menschenraub. (1) Wer sich eines Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 234a. Verschleppung. (1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlaßt, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. (3)

Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 235. Entziehung Minderjähriger. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält. (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat. (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar. (4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern. (5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei

Jahren. (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. (7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 236. Kinderhandel. (1) Wer sein noch nicht vierzehn Jahre altes Kind unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überläßt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt. (2) Wer unbefugt die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt, und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt. (5) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen des Absatzes 2 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen und seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.

§ 237. (weggefallen)

§ 238. (weggefallen)

§ 239. Freiheitsberaubung. (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht. (4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 239a. Erpresserischer Menschenraub. (1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge

eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. (3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren. (4) Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wenn der Täter das Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen läßt. Tritt dieser Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg zu erreichen.

§ 239b. Geiselnahme. (1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§ 226) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. (2) § 239a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 239c. Führungsaufsicht. In den Fällen der §§ 239a und 239b kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 240. Nötigung. (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, bestraft. (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. (3)

Der Versuch ist strafbar. (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt, eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 241. Bedrohung. (1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

§ 241a. Politische Verdächtigung. (1) Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung



aussetzt. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) Wird in der Anzeige, Verdächtigung oder Mitteilung gegen den anderen eine unwahre Behauptung aufgestellt oder ist die Tat in der Absicht begangen, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen herbeizuführen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden.

## Neunzehnter Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung

§ 242. Diebstahl. (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 243. Besonders schwerer Fall des Diebstahls. (1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält, eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist, gewerbsmäßig stiehlt, aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient, eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist, stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt. (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

§ 244. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl. (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält. (2) Der

Versuch ist strafbar. (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden.

§ 244a. Schwere Bandendiebstahl. (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. (3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden. § 245. Führungsaufsicht. In den Fällen der §§ 242 bis 244a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 246. Unterschlagung. (1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. (2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 247. Haus- und Familiendiebstahl. Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in hauslicher Gemeinschaft, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

§ 248. (weggefallen)

§ 248a. Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen. Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 248b. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs. (1) Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. (4) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind.

§ 248c. Entziehung elektrischer Energie. (1) Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Energie mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Energie aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Energie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend. (4) Wird die in Absatz 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

## Zwanzigster Abschnitt: Raub und Erpressung

§ 249. Raub. (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 250. Schwerer Raub. (1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht. (2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder eine andere Person bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt. (3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 251. Raub mit Todesfolge. Verursacht der Täter durch den Raub (§§ 249 und 250) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 252. Räuberischer Diebstahl. Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§ 253. Erpressung. (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. (3) Der Versuch ist strafbar. (4)

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

§ 254. (weggefallen)

§ 255. Räuberische Erpressung. Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen. § 256. Führungsaufsicht, Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall. (1) In den Fällen der §§ 249 bis 255 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1). (2) In den Fällen der §§ 253 und 255 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

### **Einundzwanzigster Abschnitt: Begünstigung und Hehlerei**

§ 257. Begünstigung. (1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet. (4) Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstiger als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte. § 248a gilt sinngemäß.

§ 258. Strafvereitelung. (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt. (3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe. (4) Der Versuch ist strafbar. (5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird. (6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 258a. Strafvereitelung im Amt. (1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

§ 259. Hehlerei. (1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß. (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 260. Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei. (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, begeht. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden. § 73d ist auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 anzuwenden.

§ 260a. Gewerbsmäßige Bandenhehlerei. (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, gewerbsmäßig begeht. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. (3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden.

§ 261. Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte. (1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind Verbrechen, Vergehen nach § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und § 334, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes, Vergehen nach § 373 und, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt, nach § 374 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, Vergehen nach den §§ 180b, 181a, 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 266, 267, 269, 284, 326 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 328 Abs. 1, 2 und 4, nach § 92a des Ausländergesetzes und § 84 des Asylverfahrensgesetzes, die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangene Vergehen. In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 gilt Satz 1 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind. (2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand sich oder einem Dritten verschafft oder verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen. (7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. § 73d ist auch dann

anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt. (8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Abs. 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist. (9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft, wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht. Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen der Beteiligung an der Vortat strafbar ist. (10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte.

§ 262. Führungsaufsicht. In den Fällen der §§ 259 bis 261 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

### **Zweiundzwanzigster Abschnitt: Betrug und Untreue**

§ 263. Betrug. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat, einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen, eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,

seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat. (4)

§ 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend. (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht. (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1). (7) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur

fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 263a. Computerbetrug. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) § 263 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

§ 264. Subventionsbetrug. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind, einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet, den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht. (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt, seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht. (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend. (4)

Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er strafflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern. (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden. (7)

Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft dienen soll; eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

ohne marktmaßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen. (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

§ 264a. Kapitalanlagebetrug. (1) Wer im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen, in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Tat auf Anteile an einem Vermögen bezieht, das ein Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet. (3)

Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die durch den Erwerb oder die Erhöhung bedingte Leistung erbracht wird. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 265. Versicherungsmißbrauch. (1) Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überläßt, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 mit Strafe bedroht ist. (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 265a. Erschleichen von Leistungen. (1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

§ 265b. Kreditbetrug. (1) Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredits für einen Betrieb oder ein Unternehmen oder einen vorgetäuschten Betrieb oder ein vorgetäushtes Unternehmen über wirtschaftliche Verhältnisse unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für den Kreditnehmer vorteilhaft und für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind, oder solche Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, die für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe



bestraft. (2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber auf Grund der Tat die beantragte Leistung erbringt. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern. (3) Im Sinne des Absatzes 1 sind Betriebe und Unternehmen unabhängig von ihrem Gegenstand solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern: Kredite Gelddarlehen aller Art, Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

§ 266. Untreue. (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 266a. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt. (1) Wer als Arbeitgeber Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit der Einzugsstelle vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterläßt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für die Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden. (3) Wer als Mitglied einer Ersatzkasse Beiträge zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit, die er von seinem Arbeitgeber erhalten hat, der Einzugsstelle vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (4) Dem Arbeitgeber stehen der Auftraggeber eines Heimarbeiters, Hausgewerbetreibenden oder einer Person, die im Sinne des Heimarbeitsgesetzes diesen gleichgestellt ist, sowie der Zwischenmeister gleich. (5) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle schriftlich die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt und darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor und werden die Beiträge dann nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet, wird der Täter insoweit nicht bestraft. In den Fällen des Absatzes 3 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 266b. Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten. (1) Wer die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller zu einer Zahlung zu veranlassen, mißbraucht und diesen dadurch schädigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) § 248a gilt entsprechend.

### **Dreißundzwanzigster Abschnitt: Urkundenfälschung**

§ 267. Urkundenfälschung. (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat, einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt, durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht. (4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

§ 268. Fälschung technischer Aufzeichnungen. (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung verfälscht oder eine unechte oder verfälschte technische Aufzeichnung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2)

Technische Aufzeichnung ist eine Darstellung von Daten, Meß- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen läßt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird. (3) Der Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung steht es gleich, wenn der Täter durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung beeinflußt. (4) Der Versuch ist strafbar. (5) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend

§ 269. Fälschung beweis erheblicher Daten. (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweis erhebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 270. Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung. Der Täuschung im Rechtsverkehr steht die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr gleich.

§ 271. Mittelbare Falschbeurkundung. (1) Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht. (3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 272. (weggefallen)

§ 273. Verändern von amtlichen Ausweisen. (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Eintragung in einem amtlichen Ausweis entfernt, unkenntlich macht, überdeckt oder unterdrückt oder eine einzelne Seite aus einem amtlichen Ausweis entfernt oder einen derart veränderten amtlichen Ausweis gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 267 oder § 274 mit Strafe bedroht ist. (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 274. Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, beweiserehebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, oder einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt. (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 275. Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen. (1) Wer eine Fälschung von amtlichen Ausweisen vorbereitet, indem er Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat geeignet sind, Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von amtlichen Ausweisen bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist, oder Vordrucke für amtliche Ausweise herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt oder einzuführen oder auszuführen unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. (3) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 276. Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen. (1) Wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis oder einen amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in den §§ 271 und 348 bezeichneten Art enthält, einzuführen oder auszuführen unternimmt oder in der Absicht, dessen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 276a. Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere. Die §§ 275 und 276 gelten auch für aufenthaltsrechtliche Papiere, namentlich Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungen, sowie für Fahrzeugpapiere, namentlich Fahrzeugscheine und Fahrzeugbriefe.

§ 277. Fälschung von Gesundheitszeugnissen. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 278. Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse. Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 279. Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 280. (weggefallen)

§ 281. Mißbrauch von Ausweispapieren. (1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.

§ 282. Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung. (1) In den Fällen der §§ 267 bis 269, 275 und 276 sind die §§ 43a und 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt. (2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den § 267, § 268, § 271 Abs. 2 und 3, § 273 oder § 276, dieser auch in Verbindung mit § 276a, oder nach § 279 bezieht, können eingezogen werden. In den Fällen des § 275, auch in Verbindung mit § 276a, werden die dort bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.

(3 / 23.11.1998)

© Jens Ph. Wilhelm, Universität Mannheim, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Schloß/Westflügel, D-68131 Mannheim Für die Richtigkeit des Inhalts der angegebenen Datenbanken wird keine Gewähr übernommen.

## DIE WEGE ZUM BUNDESGERICHT

### Kurzer Überblick über die Organisation der Rechtspflege in der Schweiz

#### Eine Vorbemerkung

*In der Schweiz gehört die Gesetzgebung in den Gebieten des Zivilrechts und des Strafrechts zu den Befugnissen des Bundes. Die Anwendung allgemeiner, abstrakter Regeln, die sich aus diesen Bereichen der Bundesgesetzgebung (im wesentlichen aus dem Zivilgesetzbuch, dem Obligationenrecht und dem Strafgesetzbuch) ergeben, ist aber auch Sache der Kantone, die darin ihre Hoheit behalten. Die Folge davon ist eine grosse Vielfalt in der Organisation der Gerichte und der gerichtlichen Verfahren der verschiedenen Kantone; diese Vielfalt kann hier nicht im einzelnen untersucht werden. Die 26 kantonalen Systeme, wozu noch das des Bundes kommt, sollen hier nur in einigen grossen Linien skizziert werden. Für diese Schematisierung wird um Nachsicht gebeten.*

#### I Gerichte und Richter

##### A Auf kantonaler Ebene

##### 1. Zivilgerichte

Wer in Zivilstreitigkeiten (d.h. aus Rechtsverhältnissen zwischen Personen) sich in einem Kanton Recht verschaffen will, hat sich je nach der Natur des Rechtshandels oder dessen Streitwert an den Friedensrichter, ein Gericht erster Instanz oder an das Kantonsgericht zu wenden.

##### a) der Friedensrichter

Der Friedensrichter (oder die ihm gleichzustellende Instanz unter einem andern Namen) entscheidet über Streitigkeiten von geringem Wert, zum Beispiel bis zu 4000 Franken. Er hat sich oft auch mit nicht streitigen Rechtssachen wie Erbschaften, Vormundschaften usw. zu befassen.

##### b) das erstinstanzliche Gericht

Das erstinstanzliche oder Bezirksgericht beurteilt Fälle von mittlerer Bedeutung. Seine Zuständigkeit erstreckt sich zudem auf Rechtssachen wie Scheidungen und Sachenrechte.

##### c) das Kantonsgericht

Die Hauptrolle des Kantonsgerichts besteht in der Überprüfung von Rechtsmitteln, die gegen Urteile der Bezirksgerichte oder Friedensrichter erhoben werden.

In Fällen mit hohem Streitwert oder aus besonderen vom Gesetz vorgesehenen Bereichen (zum Beispiel aus geistigem Eigentum) kann es direkt angerufen werden; es entscheidet diesfalls als einzige kantonale Instanz

## **2. Strafgerichte**

### **a) Gerichte erster Instanz**

Je nach der Schwere der angedrohten Strafe hat der Angeschuldigte vor einem Polizeigericht, einer Strafkammer oder einem Kriminalgericht (oder Schwurgericht) zu erscheinen. Im allgemeinen gibt es nur ein Strafgericht je Bezirk.

### **b) Das Kantonsgericht (Appellations- oder Kassationsgericht)**

Das Appellations- oder Kassationsgericht beurteilt Beschwerden (oder andere Rechtsmittel) gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte.

## **3. Verwaltungsgerichte**

Die Verwaltungsgerichte haben vor allem Beschwerden zu beurteilen, die von Privaten gegen Entscheide kantonaler oder kommunaler Verwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen haben diese Behörden erstinstanzlich Bundesrecht anzuwenden. Als Beispiele für ihre Tätigkeit sind Anstände zu erwähnen, in denen es um Raumplanung, Steuern oder den Entzug des Führerausweises geht. Die Verwaltungsgerichte sind erst in jüngster Zeit geschaffen worden. An ihrer Stelle hatte früher meistens die kantonale Regierung zu entscheiden. Es gibt in jedem Kanton nur ein Verwaltungsgericht.

## **4. Fachgerichte**

Um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, sind Streitfälle aus bestimmten Rechtsbereichen besonderen Gerichten übertragen worden.

Im Zivilrecht sind die Handelsgerichte sowie die Miet- und Arbeitsgerichte als solche zu erwähnen.

Im Strafrecht gehören dazu die Gerichte für Wirtschaftsdelikte (Vergehen gegen das Vermögen von Gesellschaften, Urkundenfälschung usw.) sowie die Gerichte für Minderjährige.

Im Verwaltungsrecht können die Versicherungsgerichte angeführt werden.

## **B Auf Bundesebene**

### **1. Das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht**

Die Hauptrolle des Bundesgerichts besteht in der Beurteilung von Rechtsmitteln, die gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide in

Rechtssachen des Bundes (sei es aus dem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- oder Verfassungsrecht) ergriffen werden.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht behandelt Beschwerden in Streitigkeiten aus dem Sozialversicherungsrecht. Es bildet eine der Abteilungen des Bundesgerichts in Lausanne, hat seinen Sitz aber in Luzern und organisiert sich selbständig.

Durch ihre Urteile, die sie als letzte schweizerische Instanz fallen, können das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht eine einheitliche Anwendung des materiellen Bundesrechts fordern.

## **2. Rekurskommissionen des Bundes in Verwaltungssachen**

Rekurskommissionen des Bundes sind als von der Bundesverwaltung unabhängige Spruchbehörden eingeführt worden. Sie beurteilen in erster Instanz Beschwerden gegen Entschiede dieser Verwaltung. Es geht dabei insbesondere um das Statut der Bundesbeamten, um Bundessteuern, Zölle, usw.

## **3. Militärgerichte**

Sie befassen sich im wesentlichen mit Straftaten, die von Militärpersonen im Dienst begangen werden (nach dem Milizsystem ist jeder Bürger wehrpflichtig und hat insbesondere periodisch Wiederholungskurse zu absolvieren). Die Militärgerichte wenden das Militärstrafgesetzbuch an.

## **C Richter, Zusammensetzung der Gerichte, Anwälte Allgemeines**

In der Schweiz haben bei weitem nicht alle Richter ein Hochschulstudium der Rechte absolviert, das mit einem Lizentiat oder Doktorat abgeschlossen wird (Jurist, Dr.Jur.). Als Friedensrichter amten zum Beispiel oft Personen, die wegen ihres gesunden Menschenverstandes bekannt sind und dazu neigen, die Parteien zu versöhnen, aber keine Juristen sind. Es gibt auch Richter, die ihre Aufgabe nicht vollamtlich ausüben. Das können Rechtslehrer oder Anwälte sein, die einen Teil ihrer Zeit einer Richtertätigkeit widmen. Sie nehmen im allgemeinen an Sitzungen mit anderen, ständigen Richtern teil. Einfache Bürger sind oft, obwohl Nichtjuristen, Vizepräsident eines Gerichtes erster Instanz und beurteilen als solche die einfachsten Fälle. Frauen werden immer zahlreicher in Gerichte berufen. In gewissen Fällen (zum Beispiel von Vergewaltigung) kann ihre Teilnahme sogar verlangt werden.

### **1. Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung der Gerichte (die notwendige Mindestzahl der Richter und deren Eigenschaften) ändert je nach Kanton erheblich.

### **a) Zivilgerichte**

Der Friedensrichter tagt im allgemeinen allein oder mit zwei Laien als Beisitzer. Seine Richtertätigkeit ist territorial beschränkt (zum Beispiel auf einen Stadt- oder Landkreis), was ihm die Bürgernähe erleichtert.

Der Richter erster Instanz oder des Bezirks entscheidet allein oder zusammen mit zwei Beisitzern. Er ist Jurist, was die Beisitzer nicht notwendig sein müssen; dies können auch Laien sein.

Das Kantonsgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Richtern. Sie sind in der Regel alle Juristen. Zur Entlastung des Kantonsgerichts werden bisweilen Ersatzrichter beigezogen, die Juristen sind und zeitweise als Vollberechtigte an Gerichtssitzungen teilnehmen.

### **b) Strafgerichte**

- Polizeigericht: Es besteht im allgemeinen aus dem Gerichtspräsidenten der ersten Instanz, der Jurist ist und allein entscheidet.

- Strafkammer der ersten Instanz: Straftaten mittlerer Schwere (die sich nach der angedrohten Höchststrafe bemisst) fallen in die Zuständigkeit einer Strafkammer, bestehend aus mindestens drei Richtern, wovon einer Jurist sein muss. Es gibt auch Kammern mit einem Juristen als Präsidenten und einer bestimmten Anzahl von Geschworenen, die durch Los aus einer Liste von Bürgern ermittelt werden.

- Kriminalgericht, Assisengericht: Die schwersten Straftaten werden von einem Kriminalgericht beurteilt, das sich zum Beispiel aus sieben Richtern zusammensetzt, wovon drei Juristen sind. Die Assisengerichte bestehen aus mindestens einem Juristen als Präsidenten und einer bestimmten Anzahl von Bürgern als Geschworene.

### **c) Verwaltungsgerichte**

Sie urteilen im allgemeinen in einer Dreierbesetzung. Ihr Präsident ist Jurist, die Beisitzer sind es nicht notwendig; dies können auch Laien sein, die aber oft als Praktiker dem Sachgebiet angehören, um das es geht (in Steuersachen werden zum Beispiel Buchhalter, Treuhänder, Notare usw. beigezogen).

Auf Bundesebene werden die Urteile meistens von drei oder mehr Richtern gefällt, die alle Juristen sind.

## **2. Wahl der Richter**

Höhere Richter werden je nach Kanton entweder vom Volk oder vom kantonalen Parlament gewählt. Andere Richter werden in der Regel vom Kantonsgericht ernannt. In einigen Kantonen werden sogar alle Richter vom Volk gewählt. Sie müssen periodisch wiedergewählt werden, zum Beispiel alle vier bis sechs Jahre.



Die Bundesrichter werden von der Vereinigten Bundesversammlung für eine Periode von sechs Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

### **3. Ausbildung der Richter**

In der Schweiz gibt es keine Schule, die Richter für ihre Aufgabe ausbilden würde. Die Wahl fällt meistens auf Personen, die als Anwälte, Gerichtsschreiber oder Beamte in Rechtssachen bereits praktische Erfahrungen haben.

Die Bundesrichter sind fast alle Juristen, obschon diese Qualifikation von der Bundesversammlung nicht verlangt wird. Im allgemeinen waren sie vorher Anwälte, Rechtslehrer, hohe Beamte oder Kantonsrichter.

### **4. Anwälte**

In der Schweiz kann der Bürger seine Sache vor allen Gerichten selber vertreten; es besteht also kein Anwaltszwang.

In der Praxis wird allerdings, sobald eine Streitsache sich nicht mehr als einfach erweist, ein Anwalt beigezogen. Wenn eine Partei nicht die notwendigen Mittel besitzt, um ihren Anwalt zu entschädigen, kann sie verlangen, dass ihr auf Kosten der Staatskasse eine Offizialanwalt beigegeben werde. Ihrem Verlangen wird entsprochen, wenn ihre Rechtsbegehren nicht von vornherein aussichtslos erscheinen.

## **II GERICHTSVERFAHREN (WICHTIGE ETAPPEN, RECHTSMITTEL)**

### **A Auf kantonaler Ebene**

#### **1. Zivilprozess**

Wer einen zivilen Anspruch geltend machen will, hat sich mit einer Klage an den zuständigen Richter zu wenden. Die Gegenpartei reicht sodann eine Klageantwort ein. Der Kläger kann darauf mit einer Replik, der Beklagte seinerseits mit einer Duplik antworten. Jede Partei hat die Beweise für die von ihr behaupteten Tatsachen beizubringen. Nach Würdigung der Beweise fällt der Richter das Urteil.

Das Urteil kann mit einer Appellation/Berufung weitergezogen werden, die eine umfassende Überprüfung durch die obere Instanz erlaubt, oder es kann mit einer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, wenn die obere Instanz zum Beispiel nur die Rechtsanwendung überprüfen darf.

Die Vollstreckung von Urteilen, die auf Geldforderungen lauten, wird durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs geregelt.

#### **2. Strafprozess**

Die vier Hauptetappen dieses Prozesses sind:

- Das polizeiliche Ermittlungsverfahren,
- die Untersuchung durch den zuständigen Untersuchungsrichter,
- die Einstellung des Verfahrens oder die Überweisung an das Strafgericht,
- das Urteil.

Das Urteil kann (vom Angeklagten, von der Zivilpartei oder von der Staatsanwaltschaft) mit einem Rechtsmittel angefochten werden, sei es im Wege der Appellation oder einer Nichtigkeitsbeschwerde, die aber nur eine Überprüfung der Rechtsanwendung gestattet.

Der Verurteilte kann seine Begnadigung verlangen. Diese ist Sache des kantonalen Parlamentes.

### **3. Verwaltungsverfahren**

Der Bürger, der einen Entscheid der Verwaltung bestreitet, hat sich mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu wenden. Dieses urteilt, nachdem es die beteiligte Verwaltung angehört hat. Geht es im Streit um die Anwendung von Bundesrecht, so kann die Sache mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

## **B Auf Bundesebene**

### **Allgemeines**

Die Etappen der Verfahrens bestehen im allgemeinen in der Einreichung einer Beschwerdeschrift mit Angabe der Gründe durch den Beschwerdeführer, in der Einladung der Gegenpartei, sich dazu zu äussern, und im Urteil. Ein weiterer Schriftenwechsel kann angeordnet werden.

Wenn das Bundesgericht als erste Instanz entscheidet, lassen sich die Etappen des Verfahrens mit denen vor den kantonalen Gerichten vergleichen.

### **1. Zivilsachen**

Zivilsachen werden grundsätzlich zuerst von kantonalen Gerichten beurteilt. Das Bundesgericht hat deshalb über Rechtsmittel zu entscheiden, die gegen Urteile solcher Gerichte ergriffen werden.

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann das Bundesgericht auf Berufung hin die Anwendung von Bundesrecht überprüfen, wenn der Streitwert wenigstens 8000 Franken beträgt.

In allen Zivilsachen, die nicht der Berufung unterliegen, ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, insbesondere wenn die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der kantonalen Gerichte streitig ist.

Das Bundesgericht urteilt auch als einzige Instanz (Direktprozess) über zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von wenigstens 20'000 Franken, wenn Private solche Streitigkeiten unmittelbar von ihm behandelt

wissen wollen, um Zeit zu gewinnen. Es befasst sich ferner mit zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Kanton und dem Bund oder Kantonen unter sich. Zivilrechtliche Ansprüche von Privaten oder Korporationen gegen den Bund können ihm ebenfalls unterbreitet werden, wenn der Streitwert wenigstens 8000 Franken beträgt.

## **2. Strafsachen**

Das Bundesgericht beurteilt vor allem Nichtigkeitsbeschwerden, die gegen letztinstanzliche kantonale Urteile erhoben werden. Dieses Rechtsmittel ist aber nur zulässig, wenn die kantonale Instanz Bundesrecht verletzt hat; der von der Vorinstanz als erwiesen angesehene Tatbestand kann vom Bundesgericht in diesem Rahmen nicht überprüft werden. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde gutgeheissen, so wird das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie nach Bundesrecht neu entscheidet.

Gewisse Straftaten, die sich insbesondere gegen Bundesinteressen oder Bundesbehörden richten (verbotener Nachrichtendienst, Terrorismus, Gewalt gegen einen Bundesrat usw.) unterstehen grundsätzlich der Bundesgerichtsbarkeit. Der Bundesrat kann ihre Beurteilung jedoch einem Kanton übertragen oder sie dem Bundesgericht überlassen. Diesfalls urteilt das Bundesstrafgericht als erste Instanz (in schweren Fällen - zum Beispiel von Aufruhr und Hochverrat - kann die Strafsache den Bundesassisen überwiesen werden). Sein Urteil kann mit Nichtigkeitsbeschwerde an den ausserordentlichen Kassationshof weitergezogen werden.

Das Bundesstrafgericht besteht aus fünf Bundesrichtern.

Die Begnadigung ist Sache der Vereinigten Bundesversammlung.

Die Anklagekammer des Bundesgerichts überwacht die Voruntersuchung und entscheidet über die Zulassung der Anklage in Strafsachen, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Diese Kammer entscheidet auch über interkantonale Gerichtsstandskonflikte, über Haftbeschwerden in Auslieferungsfällen und über streitige Zwangsmassnahmen nach Verwaltungsstrafrecht.

## **3. Verwaltungssachen**

Das Eidgenössische Versicherungsgericht entscheidet über Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Urteile kantonaler Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts.

Das Bundesgericht beurteilt Verwaltungsgerichtsbeschwerden in anderen Bereichen.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig wegen Verletzung von Bundesrecht, wegen unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und in gewissen Fällen wegen Unangemessenheit.

#### 4. Verfassungsgerichtsbarkeit

Das Bundesgericht beurteilt staatsrechtliche Beschwerden gegen kantonale Entscheide oder Erlasse wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger. Am häufigsten wird eine Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung gerügt, der die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz garantiert. Die Rechtsprechung hat daraus die Garantie zahlreicher Grundrechte abgeleitet (Anspruch auf rechtliches Gehör, Willkürverbot, namentlich bei der Würdigung von Beweisen usw.).

Die Regeln der Europäischen Menschenrechtskonvention (deren Gerichtsorgane ihren Sitz in Strassburg haben), der die Schweiz ebenfalls beigetreten ist, vervollständigen diese Garantien.

Die staatsrechtliche Beschwerde hat namentlich zur Folge, dass die kantonalen Prozessvorschriften wenigstens in den wichtigsten Punkten harmonisiert werden.

Das Bundesgericht ist allerdings nicht (oder noch nicht) befugt zu prüfen, ob Bundesgesetze mit der Verfassung übereinstimmen.

## Kaufvertrag

(Ort) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_

Die FIRMA (Name der Firma), vertreten durch (Dienststellung, Familienname, Vor-, Vatername) im weiteren VERKÄUFER genannt, einerseits,

und

die FIRMA (Name der Firma), vertreten durch (Dienststellung, Familienname, Vor-, Vatername) im weiteren KÄUFER genannt, andererseits,

schließen folgenden Vertrag:

### 1. Gegenstand des Vertrages

Der VERKÄUFER verkauft und der KÄUFER erwirbt entsprechend der in Anlage (1, 2, 3,...) zum Vertrag beigefügten Spezifikation, die Vertragsbestandteil ist.

### 2. Preis und Gesamtsumme des Vertrages

Der Preis für 1 Stück der obenausgewiesenen Ware beträgt ... und versteht sich ... inklusive Preis für Tara, Verpackung und Markierung. Der vorliegende Vertrag beläuft sich auf eine Gesamtsumme von ... (Summe in Worten).

### **3. Lieferfristen und -datum**

Die Ware ist entsprechend der in Anlage ... ausgewiesenen Liefergrafik zu liefern. Als Lieferdatum gilt das Datum des/der ... Die Lieferung kann - bei gegenseitigem Einverständnis - in Partien bzw. vorfristig erfolgen.

### **4. Zahlungsbedingungen**

Die Bezahlung der Ware entsprechend dem vorliegenden Vertrag erfolgt durch direkte Vorauszahlung in Höhe von ... % der Gesamtsumme der Ware, und zwar ... auf das vom VERKÄUFER angegebene Konto bis zu ... Tage vor dem Versand der Ware. Die Restsumme für die erfolgte Lieferung, und zwar ... % der Vertragssumme, ist nach Erhalt folgender Originaldokumente durch den KÄUFER auf das vom VERKÄUFER angegebene Konto zu überweisen:

1. Rechnungen in ... Exemplaren,
2. Kopien des Eisenbahnfrachtbriefes bzw. Konnossements bzw. Luftfrachtbriefes,
3. Packzettel,
4. Qualitätszertifikat,
5. Versicherungspolice,
6. Spezifikation in ... Exemplaren.

Die Anweisung der ausgewiesenen Beträge hat innerhalb von ... Banktagen nach Erhalt der obengenannten Dokumente zu erfolgen.

### **5. Lieferbedingungen**

#### **5.1. Lieferbedingungen bezüglich der Qualität**

Die Ware gilt als vom VERKÄUFER übergeben und vom KÄUFER angenommen, wenn sie den im vorliegenden Vertrag vereinbarten und in dem vom Hersteller beigefügten Zertifikat zugesicherten Anforderungen entspricht.

#### **5.2. Lieferbedingungen bezüglich der Quantität**

Die Ware gilt ferner als vom VERKÄUFER übergeben und vom KÄUFER angenommen, wenn sie hinsichtlich ihrer Stückzahl und ihres Gewichtes den im Eisenbahnfrachtbrief, im Konnossement, im Zustellungsbeleg bzw. im Luftfrachtbrief gemachten Angaben entspricht.

### **6. Verpackung und Markierung**

Die Verpackung, in der die Ware zu verschicken ist, muss internationalem Standard entsprechen und unter der Bedingung des sachgerechten Umgangs mit der Ware ihre Unversehrtheit während des Transportes garantieren. Jedes Stück ist mit folgender Markierung zu versehen: a) Bestimmungsort, b) Adressat, c) Bezeichnung des Verkäufers, d) Nummer des Stückes, e) Angabe des Brutto- und Nettogewichtes sowie anderen Angaben, die rechtzeitig zwischen VERKÄUFER und KÄUFER zu vereinbaren sind. Alle Verluste, die auf unzureichende bzw. unsachgemäße Verpackung und Markierung der Ware zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des VERKÄUFERS.

### **7. Qualitätsgarantie**

Der VERKÄUFER gewährt eine Garantie für einen Zeitraum von ... Monaten,

beginnend mit dem Datum der Lieferung. Sollte sich die Ware innerhalb des Garantiezeitraums als mangelhaft bzw. als nicht den Bedingungen des Vertrages entsprechend erweisen, ist der VERKÄUFER verpflichtet, die aufgetretenen Mängel zu beheben bzw. die defekte Ware zu ersetzen. Die Garantie erstreckt sich nicht auf schnellverschleißende Teile, auf Ersatzteile, auf Mängel, die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, auf Schäden, die infolge falscher bzw. unachtsamer Lagerung bzw. Bedienung, Überlastung, zweckentfremdeter Nutzung, unvollständiger und/oder falscher Montage bzw. Bedienung durch unzureichend qualifiziertes Personal des KÄUFERS sowie durch Nichteinhaltung der technischen Vorschriften des VERKÄUFERS durch den KÄUFER hervorgerufen wurden.

## **8. Reklamationen**

Sollte die gelieferte Ware nicht der im vorliegenden Vertrag zugesicherten Qualität entsprechen, können Reklamationsansprüche geltend gemacht werden. Der KÄUFER hat das Recht, dem VERKÄUFER gegenüber Reklamationsansprüche in bezug auf die Qualität der gelieferten Ware innerhalb von ... Monaten ab Lieferdatum geltend zu machen, Reklamationsansprüche in bezug auf die Quantität können innerhalb von ... Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort und Durchführung der Zollkontrolle geltend gemacht werden. Die Reklamation ist als Einschreibbrief und unter Anlage aller erforderlichen, den Anspruch begründenden Dokumente geltend zu machen. Nach Ablauf der obengenannten Frist kann die Reklamation nicht mehr geltend gemacht werden. Der VERKÄUFER hat das Recht, über einen Vertreter vor Ort prüfen zu lassen, inwieweit die geltend gemachten Ansprüche begründet sind. Eine für einen Teil der Ware oder einzelne Warenpartien erhobene Reklamation entbindet den KÄUFER nicht von der Annahme und Bezahlung weiterer, im Rahmen des vorliegenden Vertrages realisierter Warenlieferungen.

## **9. Sanktionen**

Unter Berücksichtigung der in Paragraph 10 getroffenen Festlegungen ist der VERKÄUFER bei Lieferverzug verpflichtet, dem KÄUFER eine Vertragsstrafe in Höhe von ... % vom Wert der nichtgelieferten Waren für die ersten ... Wochen des Lieferverzugs sowie ... % für jede weitere Woche Lieferverzug zu zahlen, wobei die Gesamthöhe der Strafe jedoch nicht mehr als ... % des Wertes der nichtgelieferten Ware übersteigt.

## **10. Umstände höherer Gewalt (Force majeure)**

Im Falle des Eintretens von Umständen, die die teilweise oder vollständige Erfüllung des Vertrages für eine der Seiten unmöglich machen - und zwar: Überschwemmung, Erdbeben, Export-/Importsanktionen, Kriege, kriegerische Handlungen bzw. andere, nicht von den vertragschließenden Seiten abhängende Umstände - verlängern sich die vertraglich vereinbarten Fristen zur Erbringung der Leistung um den Zeitraum, in dem die o. g. Umstände wirkten. Wirken die angeführten Umstände länger als ... Monate, so haben beide Seiten das Recht, den Vertrag im gegenseitigen Einverständnis für

beendet zu erklären bzw. diejenige Seite, welche infolge des Wirkens der o. g. Umstände außerstande ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, hat die andere Seite unverzüglich über Auftreten und Wegfall der Umstände, die die Vertragserfüllung behindern, in Kenntnis zu setzen. Als Nachweis für das Wirken der o. g. Umstände gilt eine entsprechende Bescheinigung, ausgestellt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer im Lande des VERKÄUFERS bzw. des KÄUFERS.

### **11. Arbitrage**

Bei Auftreten möglicher Streitfälle, die aus dem vorliegenden Vertrag hervorgehen bzw. mit ihm im Zusammenhang stehen, wird unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit das Vertragsgericht bei der Industrie- und Handelskammer (Russlands) bzw. sein Rechtsnachfolger entsprechend der im genannten Gericht gültigen Ordnung angerufen. Die Entscheidung des Vertragsgerichts ist endgültig und trägt für beide Seiten verbindlichen Charakter.

### **12. Haftung der Seiten**

Sollte der VERKÄUFER seine mit dem vorliegenden Vertrag verbundenen Verpflichtungen nicht oder teilweise nicht erfüllen, oder dem KÄUFER durch schuldhaftes Verhalten einen direkten oder indirekten Schaden (einschließlich Verlust aus entgangenem Gewinn) zufügen, so ist er verpflichtet, zusätzlich zu den in Paragraph 9 vorgesehenen Sanktionen eine Vertragsstrafe in Höhe von ... % der Vertragssumme zu zahlen. Der obenangeführte Schadensersatz wird von den Seiten als minimaler Umfang möglicher Verluste betrachtet. Alle Zolle, Steuern, Gebühren und andere auf seinem Territorium im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Kosten trägt der KÄUFER. Die Erfüllung des vorliegenden Vertrages setzt gegebenenfalls das Vorhandensein einer Export/Importlizenz auf beiden Seiten voraus.

### **13. Geltungsdauer des Vertrages**

Der vorliegende Vertrag ist nur bei Einhaltung der im Paragraphen 4 vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den KÄUFER gültig.

### **14. Schlussbestimmungen**

Der vorliegende Vertrag ist in Russisch und Deutsch ausgefertigt und unterzeichnet.

Beide Texte sind juristisch gleichwertig. Änderungen und Zusätze zum Vertrag sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich und im beiderseitigen Einverständnis erfolgen. Die Anlagen zum Vertrag sind untrennbarer Vertragsbestandteil und nur in Verbindung mit dem Vertrag rechtswirksam.

### **15. Requisiten**

VERKÄUFER (vollständige Bezeichnung der Firma, vollständige juristische Adresse, Bankverbindung)

Datum

Unterschrift

Stempel

KÄUFER (vollständige Bezeichnung der Firma, vollständige juristische  
Adresse, Bankverbindung)

Datum                      Unterschrift                      Stempel

## Mietvertrag

Zwischen den Eheleuten Anton Bauer und Erika, geborene Simon, in Neustadt, Bahnstraße 21, als Vermieter, und Herrn Karl Josias Draecker, Altendorf, Seestraße 11, als Mieter, wird hiermit folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1. Vermietet werden im Hause Neustadt, Bahnstraße 21 folgende Räume: Die Wohnung im II. Geschoß, bestehend aus 5 Zimmern, 1 Küche, 1 Diele, 1 Bad, 1 Mansarde und 29 qm Garten, zur Benutzung als Wohnung sowie die im Erdgeschoß befindlichen 2 Ladenräume als Geschäftsräume zum Betriebe eines Lebensmittelgeschäftes.

§ 2. Das Mietverhältnis beginnt am 1. August 1981 und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Teil mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 3. Die Miete beträgt monatlich 1280.- DM, davon für die Wohnräume 800.- DM und für die Geschäftsräume 400.- DM, vorbehaltlich einer gesetzlich zugelassenen Mieterhöhung, die in diesem Falle zu der vereinbarten Miete hinzutritt.

§ 4. Die vermieteten Räume sind dem Vermieter im vorhandenen Zustand, der dem Mieter bekannt ist, übergeben. Die Kosten für die Schönheitsreparaturen trägt der Mieter.

§ 5. Die Mieträume sind bei Beendigung der Mietzeit in vertragsgemäßem Zustand und mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben.

§ 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Neustadt.

Unterschrift des Vermieters                      Unterschrift des Mieters



## VATERSCHAFTSANERKENNTNIS

Verhandelt bei dem Stadtjugendamt in Neustadt am 15.6.1981

Das unterfertigte Mitglied des Stadtjugendamts Neustadt ist durch Verfügung des Landesjugendamts vom 17.8.1981 ermächtigt, Beurkundungen gemäß § 1718 BGB vorzunehmen.

Der Kaufmann Arthur Bürger, Neustadt, Seestraße 17, erklärte:

Ich erkenne an, der Vater des von Frau Alice Müller am 15.2.1981 unehelich geborenen Kindes Berta Müller zu sein.

Ferner erkenne ich an, dem Kind kraft Gesetzes zur Unterhaltsgewahrung verpflichtet zu sein. Demgemäß verpflichte ich mich, dem Kinde vom 15.6.1981 bis auf weiteres eine monatliche Rente von 200 DM, in Worten zweihundert Deutsche Mark, zahlbar im voraus bis zum 1. Werktag eines jeden Monats, zu entrichten. Wegen dieser Verpflichtung unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung in mein gesamtes Vermögen aus dieser Urkunde.

(Unterschriften)

- *Jugendamt*: Behörde für die öffentliche Jugendhilfe, z. B. Schutz und Aufsicht über Pflegekinder, Jugendheime usw.
- *unterfertigt (jur., adm)*: wer etw. unterschrieben hat
- *Verfügung*: Entscheidung e-r Behörde, z. B. e-s Gerichts
- *Beurkundung*: amtliche Feststellung durch einen Richter oder Notar, dass eine Urkunde (Dokument) echt oder ihrem Inhalt nach richtig ist
- *Zwangsvollstreckung (jur.)*: durch ein Gericht angeordnete und im Bedarfsfalle erzwungene Vollziehung eines Beschlusses, Urteils usw.: hier ist gemeint, dass der Vater mit seinem Vermögen, also seinem gesamten Eigentum, haftet, das sonst gepfändet, d. h. vom Gericht beschlagnahmt werden kann.



## VOLLMACHT

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Die vorliegende Vollmacht wurde Frau/Herrn (Familiennamen, Vor-, Vatersnamen, Adresse bzw. Dienststellung) zur Vertretung der Interessen der/des (Name der Person / Firma / Organisation) in (allen staatlichen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen) Einrichtungen in allen mit dem/der (Angabe des Gegenstandes der Vollmacht) verbundenen Fragen erteilt.

Zur Erfüllung der mit der Vollmacht verbundenen Vertretungsfunktion werden dem Bevollmächtigten folgende Rechte zuerkannt: Entgegennahme von Dokumenten, Antragstellung, Verhandlungsführung in gerichtlichen, vertragsgerichtlichen und Verwaltungsinstitutionen mit allen vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechten des Klägers, Beklagten und Dritter, Tätigung von Geschäften, sofern dies nicht der laufenden Gesetzgebung zuwiderläuft, Erhalt des dem Vollmachtgeber zugeschriebenen Eigentums sowie Abwicklung aller übrigen rechtlichen Handlungen, die mit der Erfüllung der vorliegenden Vollmacht im Zusammenhang stehen.

Die vorliegende Vollmacht ist nicht auf Dritte übertragbar

Die Vollmacht wurde für einen Zeitraum von \_\_\_\_\_ erteilt.  
(Zeitraum von bis zu 3 Jahren)

Die Vollmacht ist unter der Nr. \_\_\_\_\_ notariell registriert.

Notar \_\_\_\_\_ (Stempel)

### Quellennachweis:

1. Földeak, Hans: Wörter und Sätze. deutsch üben 11. Verlag für Deutsch, 1998
2. Forum Deutsches Recht. Internet: [www.recht.de](http://www.recht.de)
3. Jung, Lothar: Rechtswissenschaft. Lese- und Arbeitsbuch. Max Hueber Verlag, 1994.
4. Perlmann-Balme, Michaela et al.: em. Abschlusskurs. Max Hueber Verlag, 1999

Никитин Василий Николаевич  
Гончарова Мария Анатольевна

## PLÄDOYER

*Учебное пособие*

Печатается в авторской редакции  
Компьютерная верстка, макет В.Н.Никитин

ЛР № 020316 от 04.12.96. Подписано в печать 14.11.2001. Формат 60x84/16. Бумага  
офсетная. Усл. печ. л. 4,9 уч.-изд. л. 5,25. Тираж 100 экз. Заказ № 725  
Издательство «Самарский университет», 443011, Самара, ул.Акад. Павлова, 1.  
УОП СамГУ, ПЛД №67-43 от 19.02.98.